

**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schaffhausen  
**Band:** 31 (1954)

**Artikel:** Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen  
**Autor:** Mayer, Theodor  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-841371>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen

Von Theodor Mayer

Ich habe diese Untersuchung auf Veranlassung von Prof. Dr. Karl Schib durchgeführt. Herr Prof. Schib hat mich dabei durch zahlreiche Angaben und Auskünfte unterstützt, dafür darf ich ihm meinen herzlichsten Dank aussprechen. Ein weiterer Dank gebührt Fräulein Moßmann vom Staatsarchiv Schaffhausen, die mir mit ungewöhnlichem Entgegenkommen und mit größter Geduld immer wieder geholfen hat.

Die Anfänge des Klosters Allerheiligen und der Stadt Schaffhausen werden durch eine große Zahl von Quellennachrichten aufgehellert; diese erzählen von der Gründung des Klosters und seiner Ausstattung, von den Anfängen der Stadt und dem Ausbau eines Herrschaftsgebietes, von der Verflechtung der Stadt in das Getriebe der großen Politik und von ihrem Eintritt in die Eidgenossenschaft<sup>1</sup>. Je mehr Nachrichten aber überliefert sind, je mehr Fragen sie beantworten, desto mehr neue Probleme werfen sie auf, desto mehr Lücken in der Ueberlieferung machen sie offenkundig. Für den Forscher ist es wichtig zu wissen, ob diese Lücken durch den Verlust und die Vernichtung von Urkunden und Akten entstanden oder ob über manche Ereignisse überhaupt nie Aufzeichnungen gemacht worden sind. Für Schaffhausen gibt es eine gute Kontrolle. J. J. Rüeger hat für seine, um 1600 verfaßte Chronik der Stadt Schaffhausen das Stadtarchiv fleißig benützt; er bringt aber nur wenige Angaben, für die die archivalischen Quellen heute nicht mehr vorhanden, sondern seither verloren gegangen sind. Das gleiche Ergebnis liefert die Ausgabe, die C. A. Bächtold von der Rüegerschen Chronik gemacht hat; er hat einen überaus inhaltsreichen Kommentar auf Grund der im

---

<sup>1</sup> C. A. Bächtold, Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb. Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. J. J. Rüegers Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, herausgegeben von C. A. Bächtold 1884—1910. K. Schib, Geschichte der Stadt Schaffhausen. 1945.



Stadtarchiv liegenden Quellen beigegeben und urkundliche Belege für die meisten Nachrichten gebracht. Der Stadtschreiber Jakob Stockar hat eine vom 9. Dezember 1654 datierte Deduktion über die hohe und forstliche Gerichtsbarkeit verfaßt<sup>2</sup>, die auf einem gründlichen Aktenstudium aufgebaut ist und dieses Material in vorzüglicher Weise auswertet. Auch seine Quellen sind heute noch erhalten. Durch Rüegers Chronik wurde die Grundlage für ein Bild von der Geschichte Schaffhausens geschaffen, das sich bis in unsere Zeit bewahrt und gefestigt hat. C. A. Bächtold hat in zahlreichen Arbeiten über die Geschichte von Schaffhausen die gesamte Ueberlieferung umfassend und wohl auch erschöpfend zusammengetragen; H. Werner hat die Verfassungsgeschichte gründlich bearbeitet<sup>3</sup> und K. Schib auf Grund von eindringenden Einzeluntersuchungen die Schaffhauser Geschichte ausgezeichnet dargestellt<sup>4</sup>. Damit stehen die Hauptlinien fest, die nun schon Jahrhunderte alte Tradition wird durch neue Forschung gewiß nicht mehr umgestürzt, sondern höchstens ergänzt werden. Manche Akzente werden verschoben, manche neue Aspekte neu eröffnet werden, wenn der gleiche Stoff mit neuen Methoden wieder untersucht und wenn neue Fragestellungen an ihn herangetragen, wenn durch Vergleich mit anderen Ländern und Städten neue Probleme aufgeworfen werden, wenn eine neue Gegenwart neue und eigene Fragen an die Geschichte stellt. Ein Beispiel dafür ist die ausgezeichnete Wirtschaftsgeschichte von Schaffhausen von H. Ammann<sup>4</sup>. H. Hirsch hat die ältesten Urkunden des Allerheiligen Klosters untersucht, die Frage der Echtheit oder Unechtheit der ältesten Diplome endgültig gelöst und dabei besonders die mit der Klostersvogtei zusammenhängenden Fragen in vorbildlicher Weise geklärt<sup>5</sup>. Die Untersuchungen von H. Hirsch bieten aber auch eine Grundlage für eine neue Betrachtung der Anfänge des Schaffhauser Stadtstaates.

Schaffhausen wird zum ersten Male in einem *Privileg Kaiser Heinrichs III.* für den Grafen Eberhard genannt. Am 10. Juli 1045

---

<sup>2</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, AA. 15, F Pack 4—5.

<sup>3</sup> H. Werner, Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen. Diss. Bern 1907. Vgl. auch G. Hedinger, Landgrafschaften und Vogteien im Gebiete des Kantons Schaffhausen. 1922.

<sup>4</sup> H. Ammann, Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter. 1948.

<sup>5</sup> H. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster im 11. und 12. Jahrh. Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. Forsch. (MIÖG.). Erg. Bd. VII (1907), S. 497—530.



gewährte der Kaiser dem Grafen das Recht, in seiner villa Schaffhausen eine Münze zu haben<sup>6</sup>. Was unter villa zu verstehen ist, ist nicht ganz sicher und eindeutig; es kann einen Gutshof, ein Dorf, mitunter sogar eine Stadt bedeuten. An eine Stadt ist bei Schaffhausen zu dieser Zeit nicht zu denken, aber die Errichtung einer Münze beweist, daß der Ort einen Handelsmittelpunkt bildete, so daß eine eigene Münzstätte notwendig war. H. Ammann hat die wirtschaftlichen und geographischen Voraussetzungen trefflich auseinandergesetzt<sup>7</sup>. Im Jahre 1050 hat Graf Eberhard im Einvernehmen mit Papst Leo IX., der aus dem Hause der Grafen von Egisheim stammte und vor der Besteigung des päpstlichen Thrones Bischof von Toul gewesen war, das *Allerheiligen Kloster* gegründet<sup>8</sup>. Dieses Kloster ist von Abt Wilhelm von Hirsau und Abt Siegfried von Schaffhausen reformiert worden<sup>9</sup> und hat in der Klosterreform des 11. Jahrhunderts eine große Wirksamkeit entfaltet, ist aber dann, als die stürmische Welle der Kirchenreform einigermaßen abgeebbt war, mehr und mehr zurückgetreten und kaum über eine regionale Bedeutung hinausgewachsen. Für uns sind die Fragen, wie das Kloster gegenüber dem Grafen selbständig geworden und die Stadt allmählich an die Stelle des Klosters getreten ist und dieses in sich aufgenommen hat, sehr wichtig.

Fürs erste ist festzustellen, wer der Graf Eberhard war, welchem Geschlecht er angehörte, wo er als Graf waltete, wo seine Besitzungen lagen, woher sie stammten. Es ist längst bekannt, daß Eberhard einem hochadligen Hause angehörte, das sich nach der bei Stockach gelegenen Nellenburg nannte, weiters daß er Graf im Zürichgau war.

---

<sup>6</sup> F. L. Baumann, Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri. Quell. z. Schweiz. Geschichte, III (1883), Nr. 6, S. 13. (Zitiert: Baumann, Nr. —.) Die Ausgabe Baumanns gibt die Texte verlässlich wieder; Baumann hat aber die Frage der Echtheit oder Unechtheit der Urkunden und das gegenseitige Verhältnis nicht durchwegs richtig erkannt und die nach seiner Meinung aus Vorlagen übernommenen Texte in Kleindruck gebracht. Das stört, denn es werden verkehrte Vorstellungen erweckt. Das Diplom Heinrichs IV. für den Grafen Eberhard von Nellenburg von 1067 ist in den Mon. Germ. hist. als DH. IV 193 gedruckt, das Diplom Heinrichs III. als DH. III 138.

<sup>7</sup> H. Ammann, a. a. O., S. 11 ff.

<sup>8</sup> Vgl. W. Gisi, Papst Leos IX. Familienbeziehungen zur Schweiz. Anzeig. f. schweiz. Gesch. NF. VI (1890—93), S. 7 ff. E. Krüger, Zur Herkunft der Zähringer. ZGOR., NF. VI (1891), S. 582—602. K. Schib, Gesch. d. Stadt Schaffhausen, S. 3, 7. Elis. Meyer-Marthaler, Rätien im frühen Mittelalter. Beil. d. Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. (ZSG.), VII (1948), bes. S. 75 ff.

<sup>9</sup> Vgl. H. Hirsch, MIÖG., Erg. Bd. VII, S. 517 ff.



Seine Besitzungen lagen im Hegau und Klettgau, sowie im Zürichgau und wohl auch in Rätien. Die *Nellenburger*, über deren Herkunft viel geschrieben worden ist<sup>9a</sup>, werden als eng verwandt mit dem alemannischen Herzogsgeschlecht der Burkhardinger bezeichnet. Diese stammten von jenem Hunfrid ab, der 806 als Graf von Rätien urkundlich nachgewiesen ist. Das Geschlecht starb 973 mit Herzog Burkhard II. aus, seine Witwe, die sagenberühmte Herzogin Hadwig, die aus der bairischen Linie des sächsisch-ottonischen Kaiserhauses stammte, überlebte ihn noch um 21 Jahre, sie ist 994 gestorben. Graf Eberhards Vater war Graf Ebbo — Eberhard, der mit einer Hedwig verheiratet war, die von Berno als consobrina Kaiser Heinrichs II. bezeichnet wurde<sup>10</sup>. Die Nellenburger gehörten dem südwestdeutschen Dynastennadel an, der einen unter sich eng verwandten Kreis bildete und bis in den lothringischen Adel hineinreichte. Dieser Kreis umfaßte in Deutschland viele Gegner besonders Heinrichs IV., aus ihm war auch schon Heinrich III. eine starke Gegnerschaft erwachsen; aus ihm stammten drei Päpste, Leo IX., Stefan IX. und Kalixt II.<sup>10a</sup>. E. Krüger hat mit Heranziehung eines umfangreichen Quellenmaterials den Nachweis zu erbringen unternommen, daß und wie die Nellenburger von den Hunfridinger abstammten, also mit den Burkhardinger verwandt seien. Der von ihm aufgestellte Stammbaum ist nicht völlig zuverlässig, es scheint, daß die schriftlichen Quellen allein für einen so genauen Stammbaum überhaupt nicht ausreichen; Krüger selbst bringt bei seinen Ausführungen und Ableitungen wiederholt Fragezeichen an. Meine Zweifel beziehen sich auf die Art des Nachweises des verwandtschaftlichen Zusammenhanges und der Abstammung der Nellenburger von den Hunfridinger;

---

<sup>9a</sup> L. Schmid, *Der Urstamm der Hohenzollern und seine Verzweigungen* (1884), bes. S. 20 ff. — G. Tumbült, *Graf Eberhard von Nellenburg, der Stifter von Allerheiligen*. ZGOR., NF. V (1890), S. 425 ff. — E. Krüger, *Zur Herkunft der Zähringer*, ZGOR., NF. VI—VII, 1891—2). — I. M. Gubser, *Geschichte der Landschaft Gaster*, St. Gall. Mitteil. z. vaterl. Gesch. 27 (1900), S. 334 ff. — H. Büttner, *Die Anfänge der Stadt Kreuznach und die Grafen von Sponheim*. ZGOR., NF. LXI (1952), S. 435 ff. Grundlegend im allgemeinen: G. Tellenbach, *Königtum und Stämme in der Werdenzeit des deutschen Reiches*. Quell. u. Stud. z. Verfass. Gesch. d. deutsch. Reiches in Mittelalter und Neuzeit VII (1939). — Der., *Vom karoling. Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand in Th. Mayer, Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters* (1943).

<sup>10</sup> *Mon. Germ. hist.* SS. V, S. 388.

<sup>10a</sup> E. Klebel, *Alemann. Hochadel im Investiturstreit*. Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Institut f. geschichtl. Landesforschung des Bodenseegebietes. I (1955).



die Abstammung selbst wird zum mindesten wahrscheinlich, wenn auch noch die von Krüger und L. Schmid weniger berücksichtigte Besitzgeschichte herangezogen wird. Die Vermengung und Verzahnung von Nellenburger und Burkhardinger Besitz scheint die Tatsache der Abstammung sicher zu stellen, sie bestätigt das Gesamtergebnis der älteren Forschung, wenngleich gegenüber den Einzelheiten des Stammbaumes Zweifel bestehen bleiben.

Dieser Herleitung der Nellenburger von den Burkhardingern scheint aber eine andere, ebenfalls quellenmäßig zu begründende Auffassung gegenüber zu stehen, nach der *die Nellenburger von den Udalrichingern abstammten*. Diese Anschauung wurde in der letzten Zeit von K. Schmid auf Grund eingehender Untersuchungen überzeugend vertreten<sup>11</sup>. Schmid befaßt sich hauptsächlich mit den Grafen von Pfullendorf, die ein Zweig des Udalrichingischen Hauses waren. Die Udalrichinger sind ein Geschlecht, das nach Thegan seinen Ursprung vom alemannischen Herzog Gotfrid herleitete<sup>11a</sup>; der erste Angehörige dieses Hauses, über den wir etwas besser unterrichtet sind, war Nebi, dessen Tochter Imma mit dem fränkischen Grafen Gerold vermählt war; aus dieser Ehe stammte Hildegard, die Gemahlin Karls d. Gr., die Mutter Kaiser Ludwigs d. Fr., und Udalrich, nach dem die Familie von F. L. Bauman als Udalrichinger benannt wurde<sup>12</sup>. Dieses Geschlecht hat sich sehr verzweigt, es hatte reichen Besitz im ganzen Bodenseeraum, im Hegau und Linzgau, bei Bregenz und im Allgäu, am Rhein südlich des Bodensees und in Rätien, weiters auch im Thur- und Zürichgau. Grob gesprochen heißt das, daß im Bodenseeraum die Nellenburger, die Burkhardinger und die Udalrichinger Besitz hatten, der im Gemenge lag und verzahnt war, so daß man auf Grund der Besitzgeschichte die drei Geschlechter kaum von einander trennen kann. Wenn die Nellenburger einer so hochstehenden Adelsfamilie angehörten, daß ein Angehöriger eine Base des Kaisers zur Gemahlin bekam, wenn sie also zum allerhöchsten Adel gehörten, so gilt das nicht weniger auch von beiden anderen Geschlechtern. *Daß in einem Raum drei so große Geschlechter nebeneinander bestanden, ist auffällig, daß ihr Besitz so verzahnt war, fordert eine eingehende Untersuchung und Erklärung.*

---

<sup>11</sup> Karl Schmid, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I. Forsch. z. oberrhein. Landesgesch. I (1954), S. 23 ff., 33 ff.

<sup>11a</sup> Mon. Germ. hist. SS. II, S. 591.

<sup>12</sup> Eberhard Knapp, Die älteste Buchhorner Urkunde. Württemb. Viert. Jahrshefte f. Land. Gesch. NF. XIX (1910), S. 191 ff., 205 ff., 214—232.



Im Jahr 1056 schenkte<sup>13</sup> Graf Eberhard dem Kloster Reichenau Besitz im Hegau, in Watterdingen, Ramsen, Schaffhausen, Rast und Sentenhart, sowie in Frittlingen. In der Gegend von Schaffhausen besaß Graf Eberhard ein Praedium, ein Eigengut; als er 1050 mit dem Bau des Allerheiligen Klosters begann, wurden Steine und Sand aus einem Acker geholt, der der Bamberger Kirche gehörte, ohne daß man gewußt hätte, daß es sich um Bamberger Besitz handelte<sup>14</sup>. Dagegen erhob Herzog Bertold von Zähringen Einspruch, es wurde ein Tausch vereinbart, gemäß dem der Graf ein Eigengut, das beim Rödilinstein im Rheinhart gelegen war, dem Herzog als Vogt des Klosters in Stein am Rhein übereignete und dafür den Bamberger Besitz in Schaffhausen erhielt. Die Besitzverteilung war also unklar, so daß der Graf sein Eigentum bei Schaffhausen nicht genau kannte. Er hat gewiß nicht in Schaffhausen residiert, es ist auch nicht bekannt, daß er dort eine Burg gehabt hätte. Woher stammte aber der Besitz der Bamberger Kirche und des Grafen? Der Besitz der Bamberger Kirche ist leicht zu erklären. Als Kaiser Heinrich II. das Bistum Bamberg gründete, schenkte er ihm sehr ausgedehnte Güter, dazu auch Klöster wie Gengenbach und Schuttern und endlich noch das St. Georgskloster in Stein am Rhein<sup>15</sup>. Herzog Burkhard und Herzogin Hadwig hatten ein kleines Kloster auf dem Hohentwiel errichtet; nach ihrem Tode ging dieses Kloster in den Besitz des Kaisers über, der das von den Gründern gut ausgestattete Kloster vom Hohentwiel nach Stein am Rhein übertrug<sup>16</sup>. Es ist nicht leicht zu sagen, ob der Besitz des Klosters Stein am Rhein, bzw. der Bamberger Kirche, ursprünglich Reichsgut oder Burkhardingisches Hausgut war. Nach der Petershauser Chronik müßte man von Burkhardingischem Gut sprechen; das Burkhardingische Hausgut stammte aber wahrscheinlich aus Reichsgut und ist durch die Vererbung an den Kaiser wieder Reichsgut geworden. Mag also die Gegend bei Schaffhausen Reichsgut, alemannisches Herzogsgut, Burkhardingisches Hausgut gewesen sein — es war wahrscheinlich der Reihe nach das eine wie das andere —, jedenfalls gab es dort auch Nellenburgisches Hausgut, das offenkundig mit dem Klosterbesitz von Stein am Rhein

---

<sup>13</sup> Baumann, Nr. 4.

<sup>14</sup> Baumann, Nr. 3.

<sup>15</sup> Mon. Germ. hist. DH. II, 166.

<sup>16</sup> Petershauser Chronik, I. c. 43, 44. Mone, Quellensammlung der Bad. Landesgeschichte, I (1848), S. 128. Mon. Germ. hist. SS. XX, S. 637.



und damit dem Bistumsgut von Bamberg in so enger Nachbarschaft lag, daß man an eine gemeinsame Herkunft denken möchte.

Herzog Burkhard II. hat vor seinem Tode dem Kloster Reichenau Schleithem, Beggingen, Schlatterhöfe und Talerhof geschenkt<sup>17</sup>. Diese Orte lagen der Reihe nach an der alten Römerstraße, die vom Rhein bei Zurzach kommend über Schleithem–Beggingen–Füetzen nach Hüfingen auf der Baar führte<sup>18</sup>. In Schleithem gab es in römischer Zeit eine stattliche Ansiedlung. Römisches Fiskalgut ist im allgemeinen an die alemannischen Herzoge übergegangen, von ihnen kam es nach 746 an das fränkische Reich, wurde aber dann nicht selten wieder alemannisches Herzogsgut, als dort das neue Herzogtum entstand. Das dürfen wir bei diesem Besitz in der Gegend von Schleithem, also an der Wutach annehmen. Andererseits aber wissen wir aus den Schenkungen der Nellenburger, daß diese ebenfalls im Wutachtal und hinauf gegen den Schwarzwald Besitzungen hatten, die sie an das Kloster Allerheiligen gaben<sup>19</sup>. Burkhardinger und Nellenburger Besitz lag also auch in diesem Raum in enger Nachbarschaft; diese Verzahnung der Besitzungen der beiden Häuser fällt umsomehr ins Auge, wenn man den Hegau überhaupt heranzieht, wo immer wieder herzoglicher und nellenburgischer Besitz im ganzen gesehen in Gemengelage sich befand<sup>20</sup>. Die Nellenburger haben die Grafschaft im Hegau innegehabt, sie werden als Grafen in Ramsen — Rammesheim oder von Stoffeln bezeichnet<sup>21</sup>. Die Petershauser Chronik berichtet, daß ein Graf Eberhard de Potamo ein Praedium in Hedewanc (Herdwangen bei Pfullendorf) an Petershausen geschenkt habe<sup>22</sup>, sie erzählt weiter, daß im Kloster Petershausen ein Graf Ulrich von Bregenz, ein Graf Gero von Pfullendorf und ein Graf Eberhard

<sup>17</sup> Die Chronik des Gallus Öheim, hrsg. von K. Brandi, Quell. u. Forsch. z. Gesch. d. Abtei Reichenau, II (1893), S. 19.

<sup>18</sup> Vgl. die Karten, die der Festschrift der Stadt und der des Kantons Schaffhausen beigegeben sind. H. Ammann und K. Schib, Hist. Atlas d. Schweiz. Karte 6, 17.

<sup>19</sup> Baumann, Nr. 63; weiters 26, 49, 56, 70, S. 127. Nr. 63 ist K. F. Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts (1865), Nr. 3493. (Zitiert: St. 3493.) Vgl. die bei L. Schmid, Urstamm der Hohenzollern beigegebene Karte.

<sup>20</sup> Petershauser Chronik, I. 14, 45. SS. XX, S. 631, 637. Ad. Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260 (1920—25). II. Exkurs, S. 113, wo auf die in Frage kommenden Regesten hingewiesen wird.

<sup>21</sup> K. Schmid, a. a. O., S. 36 f.

<sup>22</sup> Petershauser Chronik, II., c. 23. S. XX, S. 644; in Anm. steht: i. e. de Nellenburg.



de Potamo ihre Grabstätte gesucht hätten<sup>23</sup>. Petershausen war eine Gründung Bischof Gebhards von Konstanz, der aus dem Hause der Grafen von Bregenz stammte, also ein Udalrichinger war<sup>24</sup>. Ein Graf Eberhard wird in einer Urkunde von 1058 als Vogt von Petershausen bezeichnet<sup>25</sup>. Die Güter, die Bischof Gebhard zuerst dem Bistum Konstanz, dann dem Kloster Petershausen geschenkt hat, lagen nördlich des Ueberlinger Sees im gleichen Raum, in dem die Nellenburger begütert waren, wie wir aus ihren Schenkungen sehen<sup>26</sup>. So ergibt sich, daß die nämliche, ja noch intensivere Verzahnung, die wir zwischen dem Burkhardinger und Nellenburger Besitz im westlichen Hegau feststellen konnten, im östlichen Hegau zwischen nellenburgischem und udalrichingischem Besitz vorhanden war.

Von einem Geschlecht von Grafen de Potamo-Bodman haben wir aus dieser Zeit keine Kunde; Eberhard ist aber der Leitname der Nellenburger, außerdem liegen Bodman und Nellenburg nahe beieinander. Daher liegt die Annahme nahe, daß dieser Eberhard de Potamo dem Nellenburger Hause angehört, seinen Wohnsitz in Bodman genommen und davon seinen Namen gewählt hätte. Es bestehen aber dagegen auch Bedenken. Wir kennen um diese Zeit zwei Angehörige des gräflichen Hauses der Nellenburger, Ebbo — Eberhard und seinen Sohn Eberhard, den Gründer von Allerheiligen in Schaffhausen. Der erste Eberhard ist auf der Reichenau begraben, der zweite in Schaffhausen<sup>27</sup>, von einem weiteren Nellenburger Eberhard, der in Petershausen sein Grab gefunden hätte, wie die Petershauser Chronik meldet, wissen wir nichts. Dagegen kennen wir einen Grafen Eberhard aus dem Hause der Bregenzer Grafen, der auch Graf in Unterrätien war. Daß die Beziehungen der Bregenzer zu ihrem Hauskloster Petershausen besonders innig waren, inniger wohl als die der Nellenburger, ist verständlich und wahrscheinlich; die beiden Grafen, Ulrich und Gero, die zur selben Zeit ihre Grabstätte in Petershausen erhielten, gehörten den Bregenzern bzw. den Pfullendorfern an. Sollte nicht auch der hier genannte Graf Eber-

---

<sup>23</sup> Petershauser Chronik, II., c. 23. SS. XX, S. 644.

<sup>24</sup> Petershauser Chronik, I. 2. SS. XX, S. 628. Helbok, Vorarlb. Reg. III. Exkurs, S. 109 f. K. Schmid, a. a. O., S. 33.

<sup>25</sup> Petershauser Chronik, II. c. 12. SS. XX, S. 642. Helbok führt S. 136 in der Stammtafel der Udalrichinger einen Eberhard, Graf von Unterrätien auf. Vgl. Reg. 188. Dieser Graf Eberhard von Unterrätien wird im Bündner Urk. Buch, hrsg. von Elis. Meyer-Marthaler und Fr. Perret erwähnt, Nr. 183, 199.

<sup>26</sup> Vgl. Helbok, Vorarlb. Reg. Nr. 145, 154, 158, 162, 167, 170.

<sup>27</sup> Vgl. Baumann, Nr. 4.



hard von Bodman ein Bregenzer gewesen sein? Die Petershauser Chronik meldet, daß auch Bodman dem Bregenzer Geschlechte gehört hat<sup>28</sup>. Alle diese Gründe begründen die Annahme, daß der Graf Eberhard de Potamo nicht ein Nellenburger, sondern ein Bregenzer und zwar der Vogt von Petershausen und Graf von Unterrätien war, der auch als Begründer der Heiligenberger Linie gilt. Damit fällt diese Nachricht als Beweis für die enge Verbindung zwischen den Nellenburgern und Bregenzern und ihre beiderseitige Abstammung von den Udalrichingern weg, ohne daß damit aber das Gegenteil bewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht wäre. Dagegen beweist eine andere Nachricht wieder den engen Zusammenhang; ein Graf Ludwig hatte die Grafschaft im Hegau inne, er wird im Forstprivileg DH. IV 193 als Graf im Hegau genannt; er ist wohl identisch mit jenem Grafen Ludwig, der nach der Petershauser Chronik einen Anteil an der Kirche in Bregenz hatte<sup>29</sup>.

Die *Verbindungen zwischen den Udalrichingern-Bregenzern und den Nellenburgern* sind demnach so zahlreich und eng, daß der Schluß berechtigt ist, daß die Nellenburger eine Linie des Udalrichingischen Hauses bildeten. Von Udalrichingischem Gesamtbesitz, der den ganzen Bodenseeraum erfaßte, kam der westliche Teil, vornehmlich der Hegau, an die Nellenburger, aber die Bregenzer behielten noch immer einen bedeutenden Besitz, der über den Hegau, Thurgau und Zürichgau verstreut lag; der Hauptstock der Bregenzer Besitzungen lag aber weiter östlich. Die Nahtstelle zwischen den beiderseitigen mehr oder weniger geschlossenen Blöcken bildete ein Saum, der vom Ueberlinger See nach Norden verlief, in ihm trat die Gemengelage am stärksten in Erscheinung.

In der *Translatio sanguinis domini* c. 16 wird *Hunfrid*, der zu Anfang des 9. Jahrhunderts als Graf von Rätien vorkommt<sup>30</sup>, als der Gründer des Frauenklosters Schännis bezeichnet; sein Sohn Adalbert soll nach einer im 12. Jahrhundert gefälschten Urkunde BM<sup>2</sup> 992 der Gründer des Klosters Lindau gewesen sein<sup>31</sup>. J. Lechner hält es für

---

<sup>28</sup> Petershauser Chronik, I. 2. Vgl. Anm. 25. Mon. Germ. hist. SS. XX, S. 628.

<sup>29</sup> Petershauser Chronik, III., c. 25. SS. XX, S. 655.

<sup>30</sup> Wartmann I., Nr. 187.

<sup>31</sup> Mone, Quellensammlung, I., S. 72. Ueber die Anfänge des Klosters Schännis vgl. I. M. Gubser, *Gesch. d. Landschaft Gaster*. St. Gall. Mitt. z. vaterl. Gesch. 27 (1900), S. 334 ff.: Elis. Meyer-Marthaler *Zur Frühgeschichte der Frauen-Klöster im Bistum Chur*. Festgabe Hans Nabholz (1944), S. 22 ff. Ferner DH. III 130, Bündn.-Urk. B. Nr. 185.



möglich, daß der Fälschung BM<sup>2</sup> 992 eine echte Urkunde zugrunde lag, die vielleicht schon diese Nachricht gebracht hätte<sup>32</sup>. Die Petershauser Chronik I. c 4 erzählt<sup>33</sup>, daß Graf Ulrich von Bregenz das Kloster reich ausgestattet hätte. Danach und nach der Lage des Klosters und der Klosterbesitzungen darf man jedenfalls annehmen, daß das Frauenkloster Lindau eine udalrichingische Gründung war. Die *Translatio sanguinis domini* c. 17 berichtet<sup>34</sup>, daß Adalbert, ein Sohn Hunfrids, vom Udalrichinger Ruapert zuerst vertrieben worden, dann zurückgekehrt sei und den Ruapert in einem Gefecht bei Zizers besiegt habe. Ruapert sei gefallen, seinen Leichnam aber habe Adalbert nach Lindau zur Beerdigung gebracht. Es zeigt sich also, daß der Udalrichinger Ansprüche auf rätisches Gebiet erhoben hat; solche Ansprüche sind selten frei erfunden, sondern es liegt ihnen meistens ein — wenn auch nur vermeintliches — Recht zugrunde. Auf solche Weise sind viele Streitigkeiten unter Blutsverwandten hervorgerufen worden. Der Kampf zwischen Ruapert und Adalbert braucht also nicht zu bedeuten, daß die beiden Gegner fremden Familien angehörten, er spricht eher für gemeinsame Vorfahren, um deren Erbe die Nachkommen stritten.

Im 11. Jahrhundert werden die Grafen von Lenzburg als Nachkommen der Hunfridinger bezeichnet<sup>35</sup>, sie sind die Vögte des Klosters Schännis, dessen Besitz weit nach Westen, bis in den Aargau reichte, also in jenen Raum, in dem wir Udalrichingisches und Nellenburgisches Gut in starker Streuung wissen. In den ältesten Urkunden des Klosters Luzern werden Wichard und Ruopert genannt<sup>36</sup>; sie sagen von Kaiser Ludwig, «qui nobis ex consanguinitate coniunctus est». Es ist längst anerkannt, daß diese beiden Männer den Udalrichingern angehörten und daß Ruopert mit dem Gegner Adalberts in

---

<sup>32</sup> Joh. Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhs. MIÖG., XXI (1900), S. 60—63.

<sup>33</sup> Mone, S. 119. Mon. Germ. hist. SS. XX, S. 629.

<sup>34</sup> Mone, S. 73. Die gefälschte Urkunde für Lindau, BM.<sup>2</sup> 992 ist im Kloster Reichenau im 12. Jahrh. hergestellt worden, die *Translatio* stammt ebenfalls aus der Reichenau, ist aber schon im 11. Jahrh. verfaßt worden. Ein Zusammenhang zwischen der *Translatio* und der Fälschung BM.<sup>2</sup> 992 ist also gut möglich. Vgl. Elis. Meyer-Marthaler, Festgabe für H. Nabholz, S. 22 f. Vgl. R. Durrer, Studien zur ältesten Geschichte Luzerns und des Gothardweges. Geschichtsfreund 84 (1929), S. 27—32.

<sup>35</sup> DH. III 130. Bündn. Urk. B. Nr. 185 von 1045. Jan. 30.

<sup>36</sup> Quellenwerk z. Entsteh. d. Schweiz. Eidgenossenschaft I. (1932), Nr. 9, 1, S. 4 von vor 840.



Rätien identisch ist. Dadurch wird die starke Verwurzelung der Udalrichinger im Zürichgau verständlich, die in einer Parallele mit dem großen Reichsgut in diesem Gebiet steht, wie wir es aus den Schenkungen für das Fraumünster Stift in Zürich kennen<sup>37</sup>. Dieser Umstand legt uns eine Zurückhaltung bei diesen Untersuchungen auf, denn er zeigt, daß die Besitzverteilung durch Reichsgutsverleihungen und durch Uebertragung von Grafenämtern wesentlich bestimmt sein kann und nicht nur auf Verwandtschaften zurückzuführen ist. Die Verleihungen von Grafenämtern führten aber immer wieder zur Appropriation dieser Aemter und von Reichsgut durch die damit ausgestatteten Personen und Geschlechter, so daß dieses ursprüngliche Reichsgut privatrechtlich aufgeteilt und vererbt wurde; anderseits kamen aber auch Uebergänge von Amtsgut von einer Familie zu einer anderen vor, ohne daß zwischen den beiden irgend eine Verwandtschaft bestand. Für unsere Beweisführung ist es aber wichtig, daß der udalrichingische Besitz mit Reichsgut eng verbunden, vermengt war. Elis. Meyer-Marthaler bringt einen Stammbaum der Hunfridinger<sup>38</sup>, an den wir uns halten können. Aus ihm geht hervor, daß die Nachkommen des Hunfrid die Grafschaft Thurgau innegehabt haben; Adalbert (III) war auch Graf im Scherragau, also in der Donaugegend. Dagegen war Burkhard, der bei Wartmann St. Galler Urk. Buch Nr. 673 als *filius Adalberti illustris* bezeichnet wird, Markgraf in Rätien (Wartmann 741) und außerdem Graf in der Baar. Burkhard wird von Elis. Meyer-Marthaler als Bruder Adalberts (III) aufgeführt<sup>39</sup>.

Es zeigt sich hier, daß *die Hunfridinger nach der Bodenseelandschaft vordrangen* und weiter an der Donau und am Neckar Fuß faßten. Rätien ist also die Landschaft, von der das alemannische Herzogtum der Hunfridinger-Burkhardinger ausgegangen ist. Dort bot offensichtlich das umfangreiche Reichsgut, das ehemalige Bischofsgut, die

<sup>37</sup> DLdD., 67, 91.

<sup>38</sup> Elis. Meyer-Marthaler, *Rätien im frühen Mittelalter* (1948), S. 77, Anm. 196, Gubser, *St. Gall. Mitteil.* 27, S. 340 f.

<sup>39</sup> Vgl. G. Tellenbach, *Königtum und Stämme*, S. 51 f. Tellenbach bezeichnet die Hunfridinger als Thurgaugrafen, Angehörige dieses Geschlechtes waren eben zeitweise im Thurgau Grafen. I. M. Gubser, *St. Gall. Mitteil.*, 27, S. 352—8. Elis. Meyer-Marthaler, *Festgabe f. H. Nabholz*, S. 23, dies., *Rätien im frühen Mittelalter*, S. 76 ff. In *BM.*<sup>2</sup> 2005, *Wartmann Urk. B. v. St. Gallen II*, Nr. 726, S. 328 wird nach einem nicht näher bezeichneten Adalpreht unmittelbar der Markgraf Burkhard von Rätien genannt, es ist möglich, daß es sich um Vater und Sohn (Wartmann II. Nr. 673) oder um Brüder (Gubser, S. 35) handelte.



beste Grundlage für die herzogliche Macht, dort war auch durch die Sicherung der Alpenpässe, die Karl d.Gr. nach der Eroberung des Langobardenreiches dem Bischof abnahm und einem Grafen übergab, die große reichspolitische Aufgabe gegeben. Den Grafen für Rätien wählte der Kaiser aus einem ihm besonders nahe stehenden Geschlecht; wir nahmen an, daß die Hunfridinger auch zum engsten Verwandtschaftskreis der Udalrichinger gehörten, sich wahrscheinlich von einem gemeinsamen Stammvater herleiteten. Wenn diese Annahme richtig ist, dann war die ganze Bodenseelandschaft seit Karl d.Gr. einschließlich Rätien das geschlossene Herrschaftsgebiet der Udalrichinger, das durch verschiedene Erbgänge gespalten worden ist. Aber trotz der Arbeiten von Krüger sind diese Filiationen stammbaummäßig nicht nachgewiesen und wohl auch nicht nachweisbar. Unsere Begründung stützt sich wesentlich auf die allgemeine und Besitzgeschichte, auf die Verteilung der Besitzungen der einzelnen Linien dieser Großfamilie, die kaum anders zu erklären ist. Daß die Hunfridinger und Lenzburger eines Stammes waren, ist gesichert, für die Hunfridinger und Udalrichinger wird ein ähnliches Verhältnis durch die Besitzverteilung nahegelegt. Mehr noch gilt das für die Nellenburger, deren verwandtschaftliche Beziehungen zu den Burkhardingern *und* Udalrichingern als sicher angenommen werden können. Sie bilden das wichtigste Verbindungsglied, das die zwei Ketten zusammenschließt. Ohne die Einschaltung der Nellenburger hätten wir die These von der Großfamilie nicht wagen dürfen. Es muß aber dabei die Möglichkeit in Rechnung gezogen werden, daß das Erbe weiblicher Familienmitglieder durch ihre Verheiratung an andere Familien überging, die in gewissem Sinne der Großfamilie zugezählt werden können. Uns genügt die Feststellung, daß die ganze Bodenseelandschaft in fränkischer Zeit wahrscheinlich eine große Adelsherrschaft gebildet hat, deren Inhaber der princeps Nebi war.

Die Familienzugehörigkeit des Nebi ist bisher nicht einwandfrei festgestellt worden. Thegan überliefert den Stammbaum der Königin Hildegard, der Gemahlin Karls d.Gr., die eine Tochter der Imma war. Immas Vater war Nebi und dieser war ein Sohn des Huoching, der seinerseits ein Sohn des Gotfrid war. Herzog Gotfrid wird in den Quellen mehrmals erwähnt, er hatte mehrere Söhne, von denen allerdings Huoching nur bei Thegan genannt wird. Um 700 schenkte er dem Kloster St. Gallen Grundbesitz bei Cannstatt (Wartmann, Nr. 1), so daß man annehmen kann, daß er ganz Alemannien beherrschte. Leider berichtet keine Quelle über seine Herkunft. Um 700 lebte



ein Gotfrid, der dem arnulfingischen Hause angehörte (BM<sup>2</sup> 27, 30 sp.). Sollte dieser Gotfrid, der Enkel des Hausmaiern Pippins d.M. alemannischer Herzog geworden sein? Irgend ein Beweis dafür ist bisher in keiner Weise erbracht. Im altenglischen Lied vom Finnsburgkampf, das aus dem Beginn des 8. Jahrhunderts stammt, wird von einem Hoc und dessen Sohn Hnaef erzählt. Schon längst wurde die Parallele mit Thegans Stammbaum der alemannischen Herzogsfamilie bemerkt. Gewiß wäre diese leichter zu erklären, wenn die Familie niederrheinischen Ursprungs wäre, als wenn sie aus dem abgelegenen Alemannien stammte. Ein Beweis ist bisher nicht gewonnen worden. I. Dienemann weist außerdem auf die Möglichkeit hin, daß Nebi dem Geschlecht der Nibelungen, die in Westfranzien begütert waren, entstammte. Auch diese Herkunft ist nicht erwiesen, aber es wird als möglich, ja wahrscheinlich angesehen, daß das Geschlecht des Gotfrid nicht alemannisch war. Gotfrid dürfte sein Herzogtum geteilt haben, so daß sich für Nebi ein südalemannisches Teilherzogtum ergab. Walahfrid Strabo bezeichnet Nebi als Herzog, doch ist diese Nachricht nicht einwandfrei<sup>40</sup>.

Im 8. Jahrhundert wurden die einzelnen Herrschaftsgebiete der Reihe nach von den fränkischen Hausmaiern unterworfen; Nebis Stamm trat in das engste Verwandtschaftsverhältnis zu den Karolingern, dadurch erhielt er eine besondere Stellung, während andere Zweige untergingen. Eine Zweiglinie, die Burkhardinger erreichten noch einmal eine herzogliche Stellung, sie starben aber 973 aus. In ihren Besitz drangen die Udalrichinger-Bregenzer ein, einen anderen Teil sicherten sich die Nellenburger, Vorgänge, die verwandtschaftliche Beziehungen und infolgedessen erbrechtliche Ansprüche voraussetzten. Die zentrale Landschaft dieses burkhardingischen Herzogtums lag aber wohl im Hegau, unter dem Hohentwiel. Der dort gelegene Besitz ging an die Bregenzer und Nellenburger über, so daß für ein späteres Herzogtum keine rechte Grundlage mehr übrig blieb.

---

<sup>40</sup> Vgl. Thegan in Mon. Germ. hist. SS. II, S. 591. Wartmann, Urk. Buch von St. Gallen, Nr. 1; Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imperii. 2. Aufl., Nr. 27 und 30 spur; Andr. Heusler, Reallexikon d. germ. Altertumskunde II, S. 504 ff.; I. Dienemann, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrh. Vorträge und Forschungen I. (1955), S. 184 ff.; Vita s. Galli auctore Walahfrido, Mon. Germ. hist. SS. rer. Mer. IV, S. 319; Fr. Beyerle, Zur Gründungsgeschichte d. Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz. ZRG., kan. Abt. XV (1926), S. 516 ff.; E. Zöllner, Die Herkunft der Agilulfinger, Mitteil. d. Inst. f. öst. Gesch. Forsch. 59 (1951), S. 245—264; Th. Mayer, Baar und Barschalten, Mitteil. d. ob.öst. Landesarchivs III (1954), S. 156.



Die letzten Reste der herzoglichen Gewalt in diesem Raum wurden von Heinrich III. als Höri-Forst dem Bischof von Konstanz übergeben<sup>40a</sup>; dieser war aber nicht imstande, aus diesem Forst ein geschlossenes Herrschaftsgebiet zu formen. Der Hegau ist damit als zentrale Grundlage für ein alemannisches Herzogtum ausgeschieden.

Im Jahre 1050 gründete Graf Eberhard von Nellenburg das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, er konnte sich dabei der Unterstützung von Seiten Papst Leos IX., der früher Bischof von Toul gewesen war und aus dem Hause der Grafen von Egisheim stammte, erfreuen. Allerheiligen wurde durch Abt Wilhelm von Hirsau und Abt Siegfried von Schaffhausen in die von Cluny ausgegangene Reformbewegung einbezogen und stand im Investiturstreit in der vordersten Reihe der südwestdeutschen Dynastenkloster. Papst Alexander II. hat die Stellung und die Rechte des Grafen von Nellenburg als Gründer und Eigenkirchenherr von Allerheiligen anerkannt, Papst Gregor VII. hat aber das Privileg P. Alexanders als erschlichen und ungültig erklärt und die eigenkirchlichen Rechte der Nellenburger aufgehoben. Gleichwohl ist die Vogtei beim nellenburgischen Hause geblieben, sie wurde nach dem Aussterben der männlichen Linien an den Gatten einer weiblichen Angehörigen des Geschlechtes vererbt (um 1170) und wurde endlich 1179 an das Reich genommen, bei dem sie durch einige Zeit blieb<sup>41</sup>.

Das Archiv des Allerheiligen Klosters ist ziemlich vollständig erhalten, es enthält viele Urkunden, die die Anfänge des Klosters, den Erwerb seiner Besitzungen, die Stellung der Vögte betreffen. Dadurch sind allerdings nicht alle Erwerbungen urkundlich belegt, die Ueberlieferung ist aber so günstig, daß man annehmen darf, daß dort, wo wir Urkunden vermissen, wahrscheinlich überhaupt nie welche ausgestellt worden sind. Eine Anzahl von Urkunden sind gefälscht, H. Hirsch hat sie untersucht und die gefälschten Urkunden oder Einzelbestimmungen und Zusätze genau festgestellt<sup>42</sup>. Die Fälschungen sind für uns von großem Wert, weil sie nicht selten Lücken angeben,

---

<sup>40a</sup> Thurgau. Urk. B. II, Nr. 42, S. 158 f. Privileg f. d. Bischof von Konstanz, von 1155 Nov. 27.

<sup>41</sup> Hirsch, MIÖG., Erg. Bd. VII, S. 497 ff., Tumbült, MIÖG., Erg. Bd. III, S. 629. A. Heilmann, Die Klostersvogtei im rechtsrheinischen Teil d. Diözese Konstanz, S. 41 ff., Hedinger, a. a. O., S. 197 ff. H. Glitsch, Untersuchungen zur mittelalterl. Vogteigerichtsbarkeit (1912), S. 148 ff. K. Schib, Geschichte der Stadt Schaffhausen. S. 33, 118 f.

<sup>42</sup> Hirsch, a. a. O., S. 497 ff.



ja auch ausfüllen. Die territoriale Entwicklung der Klosterherrschaft hat Elis. Schudel in ihrer wertvollen Arbeit über die klösterliche Grundherrschaft des Allerheiligen Klosters dargestellt<sup>43</sup>, das Verhältnis zwischen Kloster und Stadt, das Anwachsen des Schaffhauser Stadtstaates haben C. A. Bächtold, K. Schib, G. Hedinger, H. Werner u. a. bearbeitet, so daß diese Fragen im allgemeinen als gelöst zu betrachten sind<sup>44</sup>. Wenn über irgend einen Vorgang in der Schaffhauser Geschichte keine Aufzeichnungen überliefert sind, so muß man immer die Möglichkeit in Erwägung ziehen, daß solche niemals gemacht worden sind.

Die Geschichte der Klosterherrschaft und des Stadtstaates Schaffhausen nimmt ihren Ausgang vom *Privileg Heinrichs IV. von 1067*<sup>45</sup>, mit dem der König dem Grafen Eberhard einen Forstbann verlieh. Der Forstbannbezirk lag innerhalb des Praediums, des Eigengutes des Grafen, das betont das Diplom ausdrücklich. Das Privileg gibt aber noch genauer den Umfang des Bannbezirkes an, sei es durch Anführung ganzer Räume, sei es durch Verzeichnung von einzelnen Punkten, durch deren Verbindung die Grenzlinie zustande kam. F. L. Baumann hat im Anhang zur Ausgabe der Urkunde diese Punkte größtenteils identifiziert, C. A. Bächtold hat diese Ortsbestimmungen übernommen<sup>46</sup>; in jüngster Zeit hat aber E. Bühler auf Grund seiner besonderen Ortskenntnisse und mit Heranziehung der Flurnamen verschiedene Richtigstellungen vorgenommen, die nicht unwichtige Verbesserungen brachten und das Gesamtbild besser fundierten<sup>47</sup>. Laut DH. IV 193 verlieh Heinrich IV. dem Grafen Eberhard «bannum legitimum foresti infra predium suum in pagis Cletgowe et Hegowe in comitatibus Gerungi et Lodawici comitum siti et in subscriptis finibus et locis determinati, hoc est de Rödrichesstein ad Renum et sic totum Renum ad Urwerf et totum Lovpharesberch et de Metemunstiga

---

<sup>43</sup> Elis. Schudel, Der Grundbesitz des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, S. 15 ff.

<sup>44</sup> Vgl. Anm. 1, 3.

<sup>45</sup> Baumann, Nr. 6, DH. IV 193.

<sup>46</sup> Baumann, Nr. 6. Bächtold, a. a. O., S. 128 f. Die Ausgabe des Diploms DH. IV 193 bringt keine neuen Identifizierungen, sondern verweist auf Baumann und Bächtold.

<sup>47</sup> E. Bühler, Eine Schaffhauser Landkarte aus dem Jahre 1601, Schaffhauser Schreibmappe 1947. Ders., Alte Grenzen und Grenzzeichen in der Umgebung von Schaffhausen. Schaffhauser Schreibmappe 1949. Herr Bühler hat mir mündlich wertvolle Auskünfte erteilt, wofür ihm herzlichst gedankt sei.



ad petram Strubineich<sup>48</sup> et Ymfun et ad Slögenmeteline et totum Marchwech ad Salun, ad Riederer, ad petram Buochberch, de Buochberch ad Orsentale et ad Wirleberch et Gartesburch et ad Rinharth et totum Rinharth ad Rödrichesstein, super cervos et super apros et sues silvaticas nostra regali potestate in proprium dedimus, confirmavimus cum omni iusticia ac iure perpetuo obtinendum sibi concessimus». Wir wollen hier vor allem hervorheben und festhalten, daß nämlich der *Fortsbann nur auf Gebiete innerhalb des Praediums ausgedehnt* war, also nicht über das Praedium hinausgriff, und daß dieses Praedium teils im Klettgau, teils im Hegau lag; die Gaugrenzen konnten, mußten aber nicht gleichzeitig Forstgrenzen sein. Die Grenzbeschreibung spricht von den finibus und den locis, die nicht die gleiche Bedeutung haben mußten. Es werden eine große Anzahl von einzelnen Punkten angegeben, die durch die *Grenzlinie* verbunden waren, deren Verlauf sie markierte. Daneben werden aber *einige Räume, Flächen* genannt, der Lauferberg, der Rheinhart und der Rhein, und zwar wird durch das vorausgesetzte Wort «totum» der Unterschied hervorgehoben. Dieser Unterschied ist durch das Urteil des Bundesgerichtes von 1897 für den Rhein in dem Sinne festgestellt worden<sup>49</sup>, daß damit *das gesamte Bett des Flusses*, nicht eine Linie inmitten des Flusses gemeint sei, also ein Raum, eine Fläche. Diese für den Rhein gefällte Bundesgerichtsentscheidung gilt auch für den *Rheinhart*. Hier werden einige Punkte aber daneben totum Rinhart genannt, es wird also die fortlaufende Grenze und der Raum bezeichnet. Von dem Besitz des Grafen Eberhard im Rheinhart berichtet schon der Tauschvertrag von 1050<sup>49a</sup>, er bildete ein eigenes Stück Landes. Das zeigte sich später noch besonders darin, daß im 15. Jahrhundert der Rheinhart nicht zur Mundat gerechnet wurde. Als ein eigener Raum wird auch der Lauferberg aufgezählt, aber nicht in Verbindung mit einer Grenzlinie. F. L. Baumann und ihm folgend C. A. Bächtold haben die Forstgrenze auf Grund dieser Grenzbeschreibung so gezogen, daß der Lauferberg mit einbezogen war, daß er an der äußeren Grenze des Forstes lag, so daß also das zwischen dem Lauferberg und den anderen, sicher feststellbaren Teilen des

<sup>48</sup> In der Ausgabe der Mon. Germ. hist. DH. IV 193 steht irrtümlich statt «Strubineich» — «Strubireich».

<sup>49</sup> Urteil des Schweiz. Bundesgerichtes in Sachen d. Kantons Schaffhausen, Klägers gegen den Kanton Zürich, Beklagten betreff. Hoheitsrechte am Rhein vom 9. Nov. 1897. Lausanne, Druck von G. Bridel & Cie. (1898).

<sup>49a</sup> Baumann, Nr. 3.



Forstbezirkes gelegene Gebiet zum Forst gehörte, das heißt, daß auch die Orte Neuhausen, Beringen, Löhningen und Siblingen in den Forst eingeschlossen waren<sup>50</sup>. Ob diese Grenzziehung berechtigt ist oder nicht, ist aber eben wegen dieser Dörfer von grundsätzlicher Bedeutung.

Der *Lauferberg* wird in DH. IV 193 erwähnt, außerdem noch in der Urkunde Heinrichs V. vom 4. September 1111, St. 3077, deren Wortlaut Baumann abdruckt<sup>51</sup>. Aber diese Urkunde ist in zwei Fassungen<sup>52</sup>, einer kürzeren und einer längeren überliefert, der Lauferberg wird nur in der längeren aufgezählt und diese Fassung ist, wie Hirsch einwandfrei nachgewiesen hat, eine Fälschung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Die beiden Urkunden haben eine Bestätigung des Besitzes von Allerheiligen durch den Kaiser zum Inhalt, in der zweiten findet sich ein Satz, der in der ersten fehlt: «et in Guntramingin predium cum foreste Loufareberch, item apud Renum in Nuwenbausem tresjusjurnalem unum et curtem molendinariam.» Im Güterbeschrieb aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts ist eine Schenkung des Grafen Eberhard erwähnt, es heißt dort<sup>53</sup>: «Item Eberhardus comes tradidit in villa, que dicitur Guntramingin, v mansos.» Es fehlt hier die Erwähnung eines Praediums und des Lauferberges, der Besitz des Klosters in Guntmadingen ist aber vermutlich nicht bei der Gründung geschenkt worden, sondern erst später. Es paßt nun recht gut zur isolierten Stellung des Lauferberges, der mit dem sonstigen Klosterbesitz nicht zusammenhing, daß er in einem gefälschten Zusatz zu einer Kaiserurkunde als Zubehör zu einem Besitz in Guntmadingen, der selbst nicht zur ursprünglichen Ausstattung gehört hatte, genannt wurde. Das Kloster hatte also bis dahin keinen Rechtstitel für einen Besitz des Lauferberges. Es ist daher kaum begründet, die Grenze des Forstbezirkes über den Lauferberg und von dort quer über die breite Talmulde zum Randen zu ziehen und damit die Dörfer Beringen, Löhningen, Siblingen und auch Guntmadingen in den Forstbezirk einzuordnen.

Damit ist aber noch nicht der wirkliche Verlauf der Forstbanngrenze dargetan. Die einzelnen Punkte, die in der Urkunde DH. IV 193 genannt werden, sind heute nicht mehr durchwegs festzustellen. Als gesichert kann man die Linie bezeichnen, die vom Buchberg süd-

---

<sup>50</sup> Vgl. die bei Bächtold, Festschr. d. Stadt Schaffhausen 1901 beigegebene Karte.

<sup>51</sup> Baumann, Nr. 48.

<sup>52</sup> Baumann, Nr. 49.

<sup>53</sup> Baumann, S. 127.



westlich von Merishausen durch das Orsental zum Wirbelberg läuft. Das Durachtal und Merishausen sind schon seit früher Zeit besiedelt gewesen, in Merishausen befand sich Besitz von St. Gallen<sup>54</sup>; dem altbesiedelten Gebiet, das nicht zum Praedium des Grafen gehörte, weicht die Forstgrenze bewußt aus, obwohl doch der Merishauser Bach an und für sich eine klarere Grenze gewesen wäre. Diesen Grundsatz für die Grenzziehung müssen wir uns vor Augen halten, wenn wir den Verlauf der Grenze an dem Stück verstehen wollen, wo die Nachrichten am dürftigsten sind, nämlich an der Strecke vom Urwerf nach dem Westen bis in die Gegend zwischen Siblingen und Schleithem.

Wir haben schon gehört, daß Baumann und ihm folgend Bächtold die Grenze vom Lauferberg nach dem Schlauchhof nördlich von Löhningen gezogen haben, um sie dann in einem Bogen auf der Kammhöhe des Randens zum Riederhof und zum Buchberg zu führen. Baumann versetzt den Stig (Metemunstiga) an den Lauferberg oberhalb Guntmadingen, und bezeichnet die Oertlichkeiten Strubineich und Ymfun als unbekannt, Slögenmeteline als Schlauchhof nördlich Löhningen. E. Schwarz teilte mir schriftlich mit, daß «Metemunstiga» soviel wie «bei der mittleren Steige» (ahd. *metamo* = der mittlere, entsprechend gotischem *miduma*) bedeutet, «Salun» ist nach Schwarz zu *Salhe* = Weide zu stellen. Diese Flurnamen passen für verschiedene Punkte, so daß es nicht leicht sein wird, sie für einen bestimmten Punkt ausschließlich zu verwenden. Strubineich wird kaum den Personennamen Strubo enthalten, eher das althochdeutsche *strûp* = starrend, struppig, es bedeutet also «beim struppigen Eichenwald». Der Name Strubineich wird im 14. Jahrhundert zweimal überliefert, einmal zum Jahre 1316, das andere zum Jahre 1372<sup>55</sup>, beide Male als Namen für einen Ort, an dem Graf von Stühlingen Gericht hielt. Wenn nun der Ort Strubineich mit der *petra* Strubineich der Forstgrenze identisch ist, dann muß er an einer Stelle liegen, wo dieser Forst an die Landgrafschaft Stühlingen angrenzt, also im Westen. Allerdings wurden 1316 Angelegenheiten behandelt, die Neustadt und Lenzkirch betrafen, aber die Zeugen stammten alle aus der Gegend an der unteren Wutach. 1316 wird noch hinzugefügt, daß

---

<sup>54</sup> K. Schib, *Heimatkunde des Kantons Schaffhausen* (1947), S. 16 ff. Wartmann, II, Nr. 400 von 846 Okt. 14 (?). Hedinger, a. a. O., S. 243.

<sup>55</sup> Fürstenberg, *Urk. Buch V*, S. 330, ZGOR., VI, S. 367. Vgl. Staatsarchiv Schaffhausen, UR. 4412 vom 20. Juli 1530. Hier wird von einer Kapelle bei der Schildsteig «hinter dem Hochgericht» gesprochen.



der Gerichtsplatz an des Reiches Straße lag, das kann nur die Straße gewesen sein, die von Schleithem südwärts gegen Siblingen führte. In dieser Gegend hat E. Bühler ein Mettmental und einen Mettmensand festgestellt. Damit ist die Lage der *petra Strubineich* und von *Metemunstiga*, das vielleicht mit *Schilsteig* identisch ist, festgelegt; dann ist aber auch der weitere Verlauf der Grenze über den Höhenrücken, den *totum Marchweg* zum Riedhof und Buchberg gesichert. Dagegen bleibt das Stück vom Rhein bis zu *Strubineich* unsicher, es wird kein Punkt angegeben, der die Festlegung möglich machen würde. Wir müssen versuchen, die Frage auf andere Weise zu klären.

Im Stadtbuch von Schaffhausen ist auf Blatt 73 eine aus dem Ende des 15. oder schon dem Beginn des 16. Jahrhunderts stammende *Beschreibung der Mundatgrenze* eingetragen<sup>56</sup>, die Bächtold als Facsimile seiner Darstellung über die Erwerbung der Landschaft durch Schaffhausen beigegeben hat<sup>57</sup>. Danach verlief die Mundatgrenze entlang der Straße, die von der Enge, der uralten Grenzscheide, über Beringen–Löhnigen nach Schleithem führt und zwar wurde die Grenze in der Art gezogen, daß die rechts der Straße gelegenen Ortsteile von Beringen und Löhnigen zur Mundat, die links gelegenen zum Klettgau gehörten. Bei einer alten Grenze gehörten entweder ganze Dörfer einem Grundherrschaft oder wenn das nicht der Fall war, dann gehörten einzelne Höfe dem einen oder anderen Grundherrschaft, eine solche mechanische Teilung durch eine Straße ist aber ungewöhnlich; sie ist nicht ursprünglich, sondern ein künstliches Gebilde, das aus einem Kompromiß hervorgegangen ist. Tatsächlich hat es im 15. Jahrhundert Auseinandersetzungen zwischen den Grafen von Sulz als Landgrafen im Klettgau und der Stadt Schaffhausen gegeben, der Graf hat behauptet<sup>58</sup>, die Grenze liege auf dem Kamm nördlich von Beringen und Löhnigen und der Graf hat auch einmal nördlich der Straße ein Gericht abgehalten, um seinen Standpunkt demonstrativ zu betonen<sup>59</sup>. Damit ist nicht gesagt, daß der Graf mit seinem Anspruch recht hatte, im 15. Jahrhundert waren die Grenzen der Grafschaften nicht mehr durchwegs entscheidend, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der sonstigen Hoheitsrechte waren in andere

---

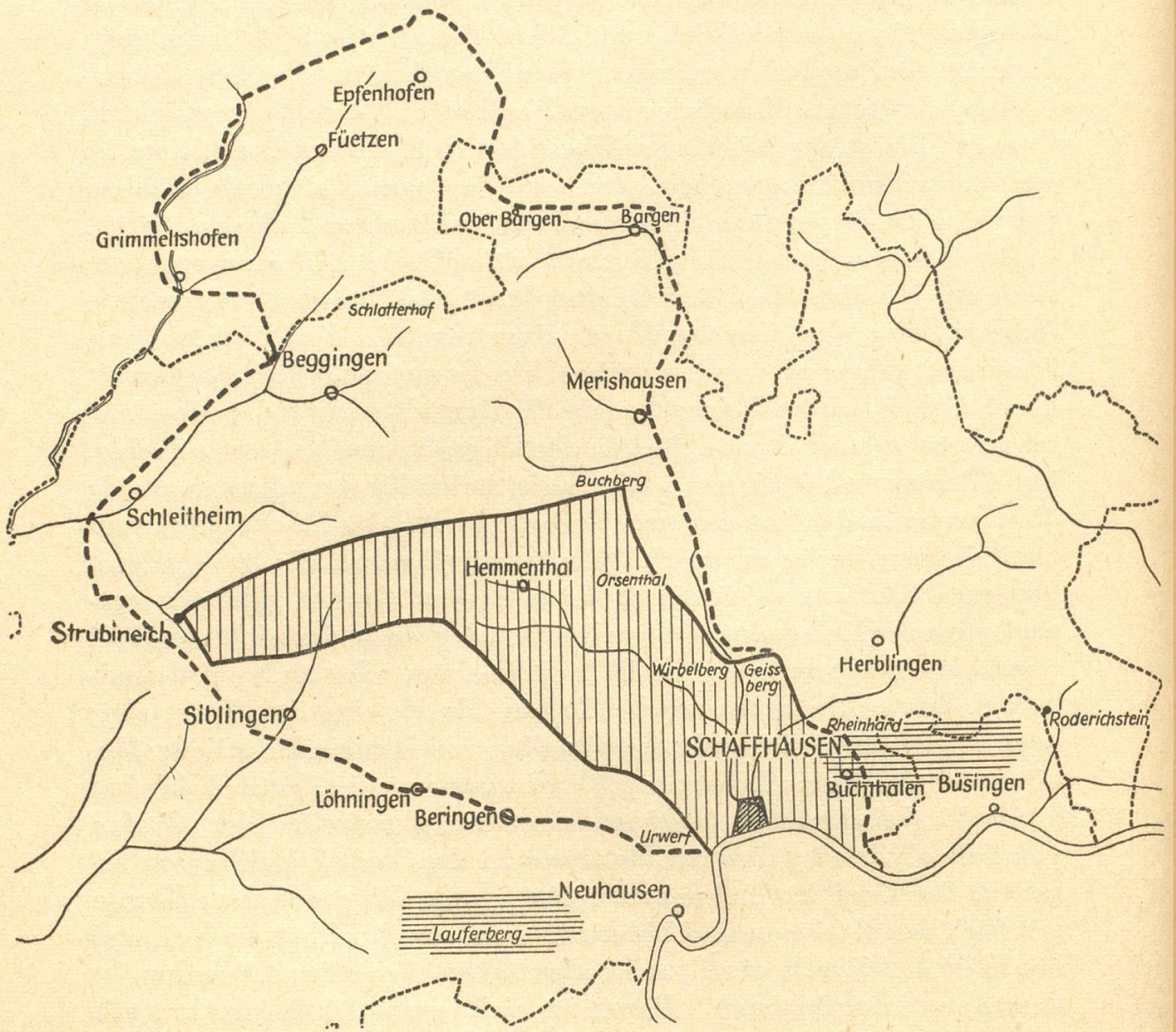
<sup>56</sup> Diese Aufzeichnung wird in der Literatur meist in die Mitte des 15. Jahrh. gesetzt, sie ist aber jünger.

<sup>57</sup> Vgl. die Mundatgrenzen bei Bächtold, a. a. O., S. 128 f.

<sup>58</sup> Bächtold, a. a. O. Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb. S. 152, 159, 220.

<sup>59</sup> Vgl. darüber Staatsarchiv Schaffhausen AA. 15 F. 1—3 zu 1472.





Legende : — Grenze des Wildbannbezirkes um 1067  
 - - - - - Grenze der Mundat um 1500  
 ..... heutige Kantonsgrenze



Hände übergegangen; so könnte durch die Einrichtung des Forstbezirkes die alte, richtige Grenze zwischen dem Hegau und Klettgau obsolet geworden sein, denn es ist nicht anzunehmen, daß der Graf von Sulz seinen Anspruch rein erfunden hätte. Freilich vermochte er die alte Gaugrenze nicht durchzusetzen, denn es stand ihm nicht der Inhaber des Hegaus, sondern Schaffhausen als Vertreterin der Rechte des Allerheiligen Klosters und des Forstes gegenüber.

*Schloß nun der Forstbereich von 1067 wirklich Beringen und Löhningen ein?* Die Voraussetzung dafür wäre gewesen, daß die beiden Dörfer innerhalb des Praediums des Grafen von Nellenburg lagen. Das Kloster hatte in Löhningen ursprünglich überhaupt keinen Grundbesitz, in Beringen hatte es einige Höfe, ebenso besaß es in Neuhausen Streubesitz, aber nicht den ganzen Ort<sup>60</sup>. In diesen Orten übte der Graf von Sulz die Gerichtsbarkeit aus, überall hatten adlige Grundherren alte Besitzungen, solchen ist aber die Forstgrenze ausgewichen. Im Jahre 1122 wurde die Vogteigerichtsbarkeit beim Allerheiligen Kloster geordnet und die in den verschiedenen Orten gelegenen Höfe und deren Inhaber bestimmten Gerichtsstätten zugewiesen<sup>61</sup>. Da wird auch Beringen erwähnt, nicht aber Löhningen und Siblingen, wo es keinen Klosterbesitz gab. Beringen ist noch der Gerichtsstätte Hemmenthal zugewiesen, während für die sonstigen Klettgauorte das Gericht in Hallau zuständig war. Man erkennt hier also ein Vordringen der klösterlichen Vogtei, in Beringen waren einzelne Höfe erfaßt, in Löhningen noch gar nichts. Es ist hier die nämliche Situation gegeben wie bei Merishausen und im Durachtal, wo der Forst altem Besitz auswich; anderseits aber sehen wir, wie die Erwerbung von Grundbesitz zu einer Ausweitung des Herrschaftsbereiches führte, nachdem der Forst ursprünglich auf das Praedium des Grafen von Nellenburg beschränkt war.

Die Grenze vom Urwerf bis zu Strubineich ist nicht durch einzelne Punkte festgelegt, weil aber der Forst auf das Praedium des Grafen von Nellenburg beschränkt war, ist der Schluß berechtigt, daß sie nördlich von Beringen und Löhningen, wahrscheinlich auf der Kammhöhe verlief, so daß Griesbach noch zum Forst gehörte. Dann ergibt sich aber, daß der Forst in diesem Raume nur *Hemmen-*

---

<sup>60</sup> Baumann, Nr. 48, St. 3076. Hirsch, a. a. O., S. 500. Schib, Heimatkunde d. Kantons Schaffhausen bez. Löhningen, auch Schib, Ein Randenburger Einnahmerodel des 14. Jahrh. Schaffhauser Beiträge 13, S. 189, 194.

<sup>61</sup> Baumann, Nr. 26.



*thal* mit den umliegenden Höhen bis zu den Kammlinien umfaßte, daß also Hemmenthal neben Rheinhart, Rhein und Lauferberg einen vierten Block bildete. Diese Blöcke wurden nun als Zubehör zu einzelnen Höfen erklärt. Das haben wir bei Guntmadingen und dem Lauferberg gesehen<sup>62</sup>, ähnlich war es beim Rheinhart<sup>63</sup>: «item villam Bösingin et Genarisprunnun cum silvis Rinhart und Bezirloh.» In gleicher Weise wurde Hemmenthal in der Schenkung des Grafen Burkhard vom 26. Februar 1092 als Mittelpunkt eines Forstes bezeichnet<sup>64</sup>: «Hemmental cum foresto et omnibus, quae ad eandem villam pertinere videntur, quam tamen postea a domino Sigefrido abbati in beneficium acceperam, singulis annis inde denarium in tributum redditurus.» Diese Schenkung hat Graf Burkhard am 27. Februar 1100 wiederholt<sup>65</sup>, er führt dort aus: «predium meum Hemmendal cum silva Randa, tum in agris, pratis, aquis aquarumve decursibus, pascuis, molendinis cum omnibus pertinentiis, que vel scribi vel nominari possunt, tum etiam in venationibus...» In der echten Urkunde Heinrichs V. St. 3076 vom 4. September 1111 wird dem Allerheiligen Kloster der Besitz bestätigt und dafür die Wendung gebraucht<sup>66</sup>: «villam quoque Hemmendal cum adiacente foresto, quod vocatur Randa et appenditiis suis cum omnibus, que ei ex predictorum comitum facultatibus seu aliorum fidelium oblatione jam concessa.» Diese Schenkung von Hemmenthal, das am Anfang des 12. Jahrhunderts sicher schon ein Dorf und nicht nur ein einzelner Hof war, mit seinem Zubehör stimmt genau mit der Umgrenzung des Forstes, die wir aus den allgemeinen Verhältnissen, dem Grundbesitz und der Gerichtsbarkeit abgeleitet haben, überein. In den Urkunden von 1100 und 1111 und auch im Güterbeschrieb aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts wird allerdings der Randen genannt. Was ist darunter zu verstehen? Auf den modernen Karten werden mehrere Teile des Waldgebirges als Randen mit einem Zusatz wie «langer Randen» bezeichnet. Ebenso spricht Rüeger vom Siblinger-, Löhninger-, Beringer-, Hemmenthaler- und Merishauser-Randen, bezeichnet also auch einzelne Teile als Randen<sup>67</sup>. Wenn also in den Schenkungs-urkunden von 1100 und in der Bestätigungsurkunde von 1111 sowie

<sup>62</sup> Baumann, Nr. 56, Hirsch, a. a. O., S. 507, 509.

<sup>63</sup> Baumann, Nr. 49, St. 3077 spur; S. 127, 128.

<sup>64</sup> Baumann, Nr. 7, 5, S. 18.

<sup>65</sup> Baumann, Nr. 34, S. 58.

<sup>66</sup> Baumann, Nr. 48, S. 77.

<sup>67</sup> Rüeger Chronik, S. 115.



im Güterbeschrieb aus dieser Zeit vom Randen die Rede ist, so braucht man nicht an den ganzen Randen zu denken, sondern nur an den «forestus adjacens», wie es in St. 3076 heißt. Der Randen ist groß und einzelne Teile waren nachweislich in anderen Händen, so Schleithem und Beggingen und die dazu gehörigen Gemarkungen, die Herzog Burkhard 973 an Reichenau geschenkt hatte, während in Merishausen St. Gallen begütert war. Diese Dörfer mit ihren Gemarkungen gehörten also ganz bestimmt nicht zur villa, zum praedium, zur curtis Hemmenthal, und ihre Gemarkung war nicht die silva, der forestus adjacens, das Zubehör zu Hemmenthal, doch werden im 15. Jahrhundert gelegentlich das Westerholz und Gatterholz als zum Randen gehörig bezeichnet<sup>68</sup>.

In einem *Vergleich*, den Erzbischof Bruno von Trier<sup>69</sup> 1120 zwischen dem Kloster Allerheiligen und dem Vogt Adalbert von Mörsberg herbeigeführt hat, wird von den drei Gerichtsbezirken, in die die Grundherrschaft des Klosters eingeteilt war, gesprochen. Ein Gerichtsort war Büsingen, dem Bibern, Wiesholz, Weiler, Ramsen, Gennersbrunn, Thayngen und Buchthalen zugewiesen waren, also die östlich des Durachbaches gelegenen Orte, in denen sich Besitz und Untertanen des Klosters Allerheiligen befanden, denn selbstverständlich war damit nicht gemeint, daß die genannten Orte zur Gänze, sondern nur einzelne Hufen usw. in ihnen dem Kloster gehörten. Ein zweiter Gerichtsort war Hallau, zu ihm gehörten Guntmadingen, Huninchofen, Wutach, Eberfingen, Dangstetten. Der dritte Gerichtsort war Hemmenthal mit den locis in confinio Randen positus, nämlich Steppach (östlich von Blumberg), Büßlingen, Merishausen, Berslingen, Griesbach und Beringen. Die klösterliche Grundherrschaft war also für das Gericht des Vogtes in drei Bezirke zusammengefaßt, die nach verwaltungsmäßigen Gesichtspunkten gebildet waren. Der dritte Bezirk wird als confinium Randin bezeichnet, als Randengebiet, in das die nördlich von Schaffhausen gelegenen Dörfer, in denen klösterlicher Besitz lag, eingeteilt waren. Dieser Bezirk hatte mit dem Forst Randen, der mit Hemmenthal dem Kloster geschenkt worden war, nichts mehr zu tun, es handelt sich hier um eine geographische Landschaft, deren Name für einen Verwaltungsbezirk gewählt wurde, für den Hemmenthal den Mittelpunkt bildete. Dabei ging man recht frei vor und ordnete einfach alle nördlich gelegenen Besitzungen ein,

---

<sup>68</sup> Staatsarchiv Schaffhausen AA. 15 F. 1—3.

<sup>69</sup> Baumann, Nr. 60.



ohne daß man sich dabei genau an das Gebiet gehalten hätte, das sonst als Randen gegolten hat. Die Bezeichnung Randen hatte also sehr verschiedene Bedeutungen, sie wurde für ein sehr weites Gebiet, aber auch für einzelne Teile gebraucht, für rein landschaftliche Gliederung wie auch für Verwaltungseinteilung und Gerichtsbezirke. Im ganzen aber wird man festhalten dürfen, daß man sich unter Randen eine Waldlandschaft vorstellte. Daraus ergibt sich, daß die drei Gebiete, für die 1067 der Forstbann gewährt worden war, drei Waldlandschaften waren, die jede für sich eine gewisse Selbständigkeit gegenüber den zwei anderen besaß.

Bemerkenswert ist bei der Gliederung der Gerichtsbezirke noch der Umstand, daß Beringen zu Hemmenthal gehörte. Daß damit nicht gesagt war, daß der ganze Ort Beringen zu diesem Gerichtsbezirk eingegliedert war, ist gewiß, weil nicht ganz Beringen dem Allerheiligen Kloster gehörte<sup>70</sup>. Aber wir sehen, wie hier die klösterliche Gerichtsbarkeit von Hemmenthal aus über den Höhenrücken herüber griff, wie sich also der Klosterbezirk an dieser Stelle in den Klettgau vorschob und wie der Forstbann und die klösterliche Gerichtsbarkeit auf diese später gewonnenen Gebiete ausgedehnt wurde. Hemmenthal aber war der Mittelpunkt des klösterlichen Randenforstes.

Ueber den *Begriffsinhalt und die rechtliche Bedeutung des Forstes* gibt es mehrere Untersuchungen. H. Thimme hat diese in der neueren Forschung zuerst aufgenommen<sup>71</sup>, ihm ist Petit-Dutaillis mit einer sachlich nicht gerechtfertigten Schärfe entgegengetreten<sup>72</sup>. Thimme hatte bei seinen Forschungen vornehmlich die deutschen Verhältnisse im Auge, Petit-Dutaillis aber die französischen, die nicht durchaus gleich gestaltet waren. K. Glöckner hat sich mit dem Problem ebenfalls in sehr fruchtbarer Weise beschäftigt<sup>73</sup> und schließlich hat K. Lindner die Frage auf Grund der bisherigen Literatur und mit Heranziehung der Königsurkunden und Kapitularien eingehend

---

<sup>70</sup> Hedinger, a. a. O., S. 238; Bächtold, a. a. O., S. 173. Hedinger sagt, daß Beringen innerhalb der Grenzen des Wildbannes lag, fügt aber hinzu, daß dort kein nellenburgischer Besitz nachzuweisen sei. Baumann, Nr. 60. Vgl. Büttner, ZGOR., NF. 61, S. 440. K. Schib, Heimatkunde des Kant. Schaffhausen, S. 19.

<sup>71</sup> Thimme, *Forestis, Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrh.* Arch. f. Urk. Forsch. II (1909), S. 101—154.

<sup>72</sup> Ch. Petit-Dutaillis, *De la signification du mot «Forêt» à l'époque franque.* Bibliothèque de l'école des chartes 76 (1915), S. 97—152.

<sup>73</sup> K. Glöckner, *Bedeutung und Entstehung des Forestisbegriffs.* Viert. Jahresschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch. 17 (1924), S. 1—31.



untersucht<sup>74</sup> und ist zu einer klaren Darstellung gelangt, bei der die Jagd besonders in den Vordergrund gerückt wird. Mit Recht betont Lindner, daß von der Jagd der Anstoß zur Einforstung im allgemeinen ausgegangen ist, während andere Gesichtspunkte dabei sehr stark in den Hintergrund getreten sind<sup>75</sup>. Ursprünglich war in der fränkischen Zeit das Forstrecht auf das Königsgut beschränkt, aber schon in dieser frühen Zeit gewährte der König ein Forstrecht auch an andere Personen<sup>76</sup>; besonders sind es geistliche Institutionen, für die solche Privilegien erhalten sind. Dabei stand beim Forst der Wald durchaus im Vordergrund, wenn er auch nicht auf den Wald beschränkt war. Seit dem 10. Jahrhundert wurde das Forstrecht, der Forst- und Wildbann den Privilegierten nicht nur auf eigenem, sondern auch auf fremdem Grund und Boden erteilt<sup>77</sup>. Unmittelbar bezog sich der Wildbann auf die Jagd auf Hochwild, Hirsche, Bären, Rehe, Wildschweine usw., sie wurde als Regal aufgefaßt. Zweifellos hatte wenigstens der Adel schon immer ein Jagdrecht, über dessen Ausdehnung allerdings keine volle Klarheit und eindeutige Regel bestand. Daß ein solches Recht aber häufig auch über fremdes Gebiet vorhanden war, ergibt sich daraus, daß mit der Einforstung in den Urkunden auch die Zustimmung anderer Leute erwähnt wird. Eine solche Erwähnung hatte nur einen Sinn, wenn die Rechte anderer Personen irgendwie betroffen werden konnten. Diese Erwähnungen mehren sich seit dem Ende des 10. Jahrhunderts<sup>78</sup>.

Wenn man nach dem Wortlaut der Forstprivilegien urteilt, kommt man zu dem Schlusse, daß das Forstrecht in der Jagd seinen Mittelpunkt fand, ja eigentlich im allgemeinen auf sie beschränkt war. Diese Beschränkung ginge aber zu weit, denn es wäre vor allem nicht die große Bedeutung der Einforstung für die politische und Verfassungsgeschichte überhaupt zu verstehen<sup>79</sup>. Zum Recht auf die Jagd

---

<sup>74</sup> K. Lindner, Die Jagd im frühen Mittelalter (1940), S. 153—233. Vgl. H. Hausrath, Die Stellung K. Friedrichs I. zu den Einforstungen, Hist. Zeitschr. 113 (1914), S. 56 ff. macht mit Recht auch auf die Schonung des Waldes aufmerksam.

<sup>75</sup> K. Lindner, a. a. O., S. 169, 180.

<sup>76</sup> K. Lindner, a. a. O., S. 167.

<sup>77</sup> K. Lindner, a. a. O., S. 187.

<sup>78</sup> Vgl. DK. II 107, 108, 132, 137, 149, 173, 190. DH. III 251, 252, 303, 370. DH. IV 61 spur, 66, 83, 157.

<sup>79</sup> K. Lindner, a. a. O., S. 185, 187. Ueber die verfassungsgeschichtliche Funktion vgl. vornehmlich die grundlegenden Bemerkungen von Ed. Richter, Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen. Archiv f. österr. Gesch. 94 (1907),



rechnete man noch alles, was irgendwie die Jagd stören konnte, also die Schweinemast, den Holzschlag und überhaupt die Rodung und Besiedlung, endlich auch die Ausübung der Hoheitsrechte über das Forstgebiet<sup>80</sup> und alle dort wohnenden oder sich dort aufhaltenden Personen, d. h. auch die Gerichtsbarkeit über sie. Der Forst war infolgedessen weitgehend einer Immunität gleich, er stand wie diese neben, nicht unter der Grafschaft, von der er sich aber in bedeutenden Punkten unterschied. In einer Grafschaft lebten auch freie Personen, die eigene, mitunter wichtige öffentliche Rechte gegenüber dem Grafen hatten. In einem Forst gab es solche Freiheit grundsätzlich nicht, wenn aber ein Forstbann für einen Bezirk gewährt wurde, innerhalb dessen auch freie Personen wohnten oder eigene Besitzungen, praedia, besaßen, mußten diese gefragt werden und ihre Zustimmung geben, sich also freiwillig unterordnen. Der *Forst war das Prototyp der Flächenherrschaft*, dort galt der Grundsatz «Luft bindet an die Fläche», ordnet in die Flächenherrschaft ein. *Deshalb war der Forst ein gegebener Ausgang für die Ausbildung der neuen Staatsform des institutionellen Flächenstaates, eine Keimzelle der Landeshoheit.* Er war für die Verfassungsentwicklung ebenso wichtig, ja mitunter wichtiger als die Grafschaft. Forst und Immunität hatten in verfassungsrechtlicher Hinsicht sehr viel gemeinsam, sie unterschieden sich aber in bedeutsamer Weise dadurch, daß der Forstbann immer für ein bestimmtes, fest umgrenztes Gebiet gewährt wurde, die Immunität aber für den Besitz des Privilegierten, also nicht über fremdes Gebiet, was beim Forst möglich war; dagegen wurde bei der Immunität auf zukünftige Erwerbungen Rücksicht genommen, sie konnten ohne weiteres in die Immunität einbezogen werden. Eine solche Ausweitungsmöglichkeit bestand beim Forst normalerweise nicht. Dazu kam noch ein weiterer Faktor, der sich stark auswirken konnte. Während die verfassungsmäßige Eigenart der Immunität in den Urkunden klar umschrieben wurde, bezogen sich die Forstprivilegien nach ihrem Wortlaut nur auf die Jagd, alle weitergehenden Rechte wurden aus ihr — sehr weitherzig — abgeleitet, aber sie waren nirgends genau schriftlich oder auf andere Weise festgelegt. Das hieß, daß sie dann praktisch vorhanden waren,

---

S. 41—62. K. Bosl, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Baiern, in «Gymnasium und Wissenschaft» (1950). Th. Mayer, Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit vornehmlich in Süddeutschland. Blätter f. deutsche Landesgeschichte 89 (1952), S. 87 ff.

<sup>80</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, UR. Nr. 2644 von 1466 Juli 31.



wenn sie der Forstinhaber durchsetzte, daß sie aber von einem mächtigen Gegner wirksam bestritten werden konnten. *Der Forstbann lieferte eine ausgezeichnete Möglichkeit zur ordnungsmäßigen Durchsetzung von beanspruchten Hoheitsrechten, er gab aber nicht ohne weiteres die Rechte selbst.*

Das Privileg Heinrichs IV. für den Grafen Eberhard DH. IV 193 von 1067<sup>81</sup> ist in formeller Hinsicht durchaus kanzleimäßig, inhaltlich entspricht es den üblichen Vorstellungen von einem Forstrecht. Sinn und Aufgabe des Privilegs war, daß für den Grafen innerhalb seines Praediums ein solcher, aus der allgemeinen Staatsverwaltung herausgenommener Bezirk geschaffen wurde. Das Diplom nennt die Grafen vom Hegau und vom Klettgau; ihre Erwähnung erschien als notwendig, weil durch das Privileg ein bestimmtes Gebiet aus ihrer Zuständigkeit herausgenommen wurde, sie entsprach dem Kanzleigebrauch. Die beiden Grafen hatten demnach von da ab im eingeforsteten, forestierten Gebiet nichts mehr zu verwalten oder zu regieren. Daß ein solches Privileg einem Grafen überhaupt verliehen wurde, besagt, daß um 1067 diese Hoheitsrechte dem hohen Adel nicht, man darf vielleicht sagen, noch nicht automatisch zustanden. Von da ab werden aber die Forstprivilegien immer seltener, im 12. Jahrhundert hören sie ganz auf<sup>81a</sup>. Das steht wohl *in Parallele mit der Erwerbung der sonstigen Hoheitsrechte durch den hohen Adel, die in die nämliche Zeit fällt.* In DH. IV 193 wird die *Zustimmung anderer Personen*, die sonst häufig und auch unter Heinrich IV. vorkommt, nicht erwähnt. In DH. IV 83 von 1062 März 9. wird diese Zustimmung ausdrücklich begründet: *consentiente et confavente Ottone Bawariorum duce ceterisque omnibus, quorum predia et possessiones sitis erant intra eos terminos.* In DH. IV 157 von 1065 heißt es: *colaudantibus duce Ottone, Ekkiberto comite, item Gotescalco comite ceterisque, qui infra predictos terminos predium possident.* Daraus ergibt sich unzweideutig, weshalb bei der Verleihung eines Forstbannes die Zustimmung der innerhalb desselben begüterten Grundeigentümer eingeholt wurde, also notwendig war, andererseits beweist die Nichterwähnung von Zustimmungen, daß innerhalb des Praediums, für welches der Forstbann verliehen wurde, andere Grundeigentümer nicht vorhanden waren. Wir können also für den Forst

---

<sup>81</sup> Baumann, Nr. 6; Bächtold, a. a. O., S. 127 mit deutscher Uebersetzung, nach S. 128 ein Facsimile des Diploms.

<sup>81a</sup> Vgl. Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl., S. 583. K. Lindner, a. a. O., S. 209. Vgl. oben Anm. 78.



des Grafen Eberhard den Schluß ziehen, daß es innerhalb desselben freie Grundeigner nicht gab, daß freies Eigentum nicht eingeschlossen war. Die Richtigkeit dieses Schlusses ergibt sich unmittelbar aus der Forstgrenze in DH. IV 193.

Betrachten wir nämlich die Grenzen des Forstes, wie sie das Privileg festgesetzt hat<sup>82</sup>, so zeigt sich, daß sie sich dort, wo eine genaue Festlegung möglich ist, also vom Buchberg nach Süden zum Orsental, genau an diese Grundsätze halten; sie weichen den schon in fremdem Besitz befindlichen Landstrichen aus, darum war auch eine Zustimmung von anderen voll berechtigten Grundeigentümern, wie etwa dem Kloster St. Gallen, nicht notwendig. Aus verschiedenen Quellen vermochten wir den sicheren Beleg zu gewinnen, daß in Beringen, Löhningen und Siblingen alte freie Grundeigentümer Besitz hatten. Daß im Privileg Beringen, Löhningen und Siblingen und auch Zustimmungen der dortigen Grundeigentümer nicht erwähnt werden, bestätigt unser bisheriges Ergebnis, daß die Forstgrenze auch dort dem fremden Besitz auswich, daß also diese Orte um 1067 nicht zum Forst gehörten.

Wir haben bisher im allgemeinen vom Grafen Eberhard von Nellenburg und seinen Rechten am Forst gesprochen, nicht aber vom *Allerheiligen Kloster*, das später als *Rechtsnachfolger des Grafen* auftrat. Es ist schon wiederholt die Frage aufgeworfen worden<sup>83</sup>, ob und wieso das Kloster in die Rechte des Grafen eingetreten ist, ob auf Grund einer Schenkung des Grafen an das Kloster oder durch eine neue Verleihung von Seiten des Königs, vielleicht auch durch ein Immunitätsprivileg. Dazu ist vor allem zu sagen, daß ein Immunitätsprivileg für Allerheiligen nicht bekannt ist, daß es auch keinen Hinweis gibt, wonach ein solches verliehen worden wäre. Das Recht des Klosters kann also nur aus einem Uebergang der nellenburgischen Rechte an dasselbe hergeleitet werden. Ist ein solcher zu recht erfolgt oder beruhte er auf einer Usurpation<sup>84</sup>? Wir haben mehrere Schenkungen von Grafen von Nellenburg an das Kloster<sup>85</sup>, sie sprechen aber niemals von der Uebergabe sämtlicher Rechte, z. B. vom Rhein. Andererseits ist das Recht des Klosters niemals angefochten worden, es

---

<sup>82</sup> Vgl. die bei Bächtold a. a. O. beigegebene Karte.

<sup>83</sup> Vgl. Anm. 43.

<sup>84</sup> Vgl. besonders das Urteil und die Begründung des Schweiz. Bundesgerichts von 1897.

<sup>85</sup> Vgl. Baumann, Nr. 7, 34, und auch die zum Teil gefälschten Bestätigungen Nr. 48, 49, 56, 58, 61, 68.



wurde im 15. Jahrhundert darüber gestritten, wie weit sich der Forst auf Grund von DH. IV 193 von 1067 nach Norden erstreckte, ob er den ganzen Randen umfaßte, es wurde aber nicht geleugnet, daß das Kloster den in diesem Diplom verliehenen Forstbann besitze<sup>86</sup>. Dagegen wurde im 15. Jahrhundert einmal bestritten, daß das Forstrecht einer Grafschaft gleichkäme, aber das Forstrecht, wie es das Privileg von 1067 brachte, wurde dem Kloster nicht streitig gemacht.

Graf Burkhard von Nellenburg hat die Münze, die 1045 seinem Vater bewilligt worden war<sup>87</sup>, samt dem Markt am 1. März 1080 dem Kloster übertragen<sup>88</sup>; 1092 übergab er die villa Hemmenthal cum foresto et omnibus, que ad eandem villam pertinere videntur<sup>89</sup>, am 27. Februar 1100 wiederholte er diese Schenkung mit den Worten *predium meum Hemmendal cum silva Randa*<sup>90</sup>. Im Privileg vom 4. September 1111 St. 3076 bestätigte Heinrich V. dem Kloster Allerheiligen diese Schenkungen<sup>91</sup>. Damit war der Uebergang der angegebenen Rechte in jeder Hinsicht rechtmäßig erfolgt und vom Kaiser bestätigt, das Kloster war als Rechtsnachfolger des Grafen, wenigstens soweit der Ort Schaffhausen mit dem Markt und der Münze, sowie Hemmenthal mit seinem umgebenden Wald in Frage kam, anerkannt. Eine ausdrückliche Uebergabe des Rheinharts, des Rheines und des Lauferberges ist urkundlich nicht belegt, doch wurde offensichtlich dem Kloster das Symbol und Beweisstück, nämlich das Diplom von 1067, DH. IV 193 übergeben. Seither war es im klösterlichen Archiv verwahrt und das Recht des Klosters auf das, was DH. IV 193 brachte, ist niemals und nirgends angezweifelt worden, der Besitz der Urkunde wurde offensichtlich als Beweis für den rechtmäßigen Besitz angesehen. Die Rechtsnachfolge der Stadt war spätestens durch die Säkularisation des Klosters, soweit nicht schon auf Grund der Verbürgung gewisse Rechte beansprucht und ausgeübt wurden, endgültig gegeben.

Wir sagten, daß das Forstrecht einer Immunität sehr nahe kam, ja ihr leicht gleichgesetzt werden konnte. Zur Immunität gehörte, daß die Sonderstellung auf zukünftigen Besitz ausgedehnt wurde, nicht aber zum Forst. Mithin war die im Privileg Heinrichs IV. aus-

---

<sup>86</sup> Siehe unten S. 50 ff.

<sup>87</sup> Baumann, Nr. 2. Mon. Germ. hist. DH. III 138.

<sup>88</sup> Baumann, Nr. 7, 1, S. 15.

<sup>89</sup> Baumann, Nr. 7, 5, S. 18.

<sup>90</sup> Baumann, Nr. 34.

<sup>91</sup> Baumann, Nr. 48.



gesprochene Sonderstellung der dort genannten Gebiete gesichert, hingegen nicht die von später erworbenen Gebieten, sei es, daß das Kloster seinen Besitz ausgedehnt hatte, sei es auch, daß das sein Rechtsnachfolger, die Stadt tat. So ergaben sich also mehrere unsichere Punkte. Erstens, welche Rechte standen dem Inhaber des Forstprivilegs zu? Zweitens, wie weit erstreckte sich der Forst? Endlich, war das Kloster berechtigt, das Forstrecht wie eine Immunität auszudehnen und hat es das getan? Daß das Kloster dieses letzte Recht nicht hatte, ist nach unseren Ausführungen gewiß und das wurde auch schon im Mittelalter gegen das Kloster geltend gemacht. Das hinderte aber nicht, daß das Kloster diese Rechte vielleicht durch sehr lange Zeit unbeanstandet in Anspruch genommen, also eressen hatte, so daß der Glaube an ein altes Recht entstehen konnte. In DH. IV 193 wurde nur ein klar begrenzter Teil des Randens zugunsten des Grafen Eberhard eingeforstet. In den Schenkungsurkunden des Grafen Burkhard wurde von Hemmenthal mit seinem Forst gesprochen, aber es wurde dafür der Name Randa, Randen gebraucht; dieser Name war vieldeutig, er konnte auf einen engen Bezirk, aber auch auf den ganzen, großen Randen bezogen werden; darüber konnte ein Streit entstehen. Ebenso konnte es zu Auseinandersetzungen über den rechtlichen Inhalt des Forstbannes kommen. Es war also möglich, daß das Vorhandensein eines alten Rechts und auch dessen Inhalt angefochten wurde.

Das Allerheiligen Kloster hat am Beginn des 12. Jahrhunderts den Güterbeschrieb anfertigen lassen<sup>92</sup>, es muß also wohl das Bedürfnis gehabt haben, gegen irgendwelche Zugriffe gesichert zu sein. Man wird nicht fehl gehen, wenn man in Graf Adalbert von Mörsberg, den Erben und Nachfolger des um 1105 verstorbenen Grafen Burkard von Nellenburg, den Mann sieht, gegen den sich das Kloster zu verteidigen suchte<sup>93</sup>. Von ihm wird berichtet, daß er in der Nähe des Klosters, wohl auf dem Munot, eine Burg erbaute und Besitzungen des Klosters besetzt habe<sup>94</sup>. Die daraus erwachsenden Gegensätze wurden dann durch den von Erzbischof Bruno von Trier bewerkstelligten Vergleich von 1122 bereinigt<sup>95</sup>; es heißt dort auch, daß der Graf das Kloster und seine Leute durch Abgaben bedrückt habe.

---

<sup>92</sup> Elis. Schudel, a. a. O., S. 4 f.

<sup>93</sup> Hirsch, MIÖG., Erg. Bd. VII, S. 529.

<sup>94</sup> Bernold, Mon. Germ. hist. SS. V, S. 465 f., Baumann, S. 164.

<sup>95</sup> Baumann, Nr. 60.



Das sind die typischen Klagen, die zu dieser Zeit allgemein gegen die Vögte erhoben wurden und die zeigen, daß das Kloster um seinen Besitz kämpfen mußte, als nach dem Tode des Gründers und dessen Sohnes die Vogtei in die Hände des nunmehrigen Erben gelangte.

*Allerheiligen war kein reiches Kloster*, das im Forstprivileg aufgezählte Gebiet umfaßte zumeist Wald, der sicher keinen hohen Ertrag abwarf. Die wirtschaftliche Grundlage bildete in erster Linie Hallau, der übrige Besitz war weithin verstreut. Eine starke Ausweitung der klösterlichen Grundherrschaft in der näheren Umgebung von Schaffhausen war nicht möglich, weil bereits das Georgenkloster in Stein am Rhein und das Kloster Rheinau mit ihren Besitzungen nahe an Schaffhausen heranrückten<sup>96</sup>. Im Hegau und bei Schleithem befand sich ausgedehnter Besitz von Reichenau, im Nordwesten drang St. Blasien planmäßig vor. Der nicht allzu reiche und weit verstreute Besitz hatte aber auch seinen Vorteil. Die großen Klöster, besonders die Reichsklöster waren mit Verpflichtungen und Leistungen an das Reich, zum Kriegsdienst, für den sie Mannschaft stellen mußten, sowie für sonstige Aufgaben schwer belastet; sie mußten *Ministerialen* in ein Dienstverhältnis aufnehmen, sie mußten Hochadelige aus irgendwelchen Gründen mit Lehen ausstatten, sie mußten also ihren reichen Besitz größtenteils hingeben, um diesen Verpflichtungen und Notwendigkeiten nachzukommen. Das beste Beispiel, wie ein an und für sich sehr reiches Kloster wirtschaftlich vollständig ruiniert werden konnte, bietet das Reichenaukloster<sup>97</sup>. Alle diese Umstände brachten für Allerheiligen keine das Leben bedrohende Gefahren, weil das Kloster keine Ministerialen hatte<sup>98</sup>. Das Aussterben der Mörsberger, die Uebernahme der Vogtei durch das Reich, auf die dann die jüngeren Nellenburger aus dem Hause Veringen folgten, verhinderten eine volle Verfestigung der Herrschaft eines Vogtes über das Kloster<sup>99</sup>. 1302 hat der Bischof von Konstanz die Vogtei über Hemmenthal von den Nellenburg-Veringern gekauft, um sie 1346

---

<sup>96</sup> H. Büttner, *Allerheiligen in Schaffhausen und die Erschließung des Schwarzwaldes im 12. Jahrh.* Schaffhauser Beiträge 17 (1940), S. 11.

<sup>97</sup> Aloys Schulte, *Die Reichenau und der Adel. Tatsachen und Wirkungen*, in «Die Kultur der Reichenau» I (1926), S. 557—605.

<sup>98</sup> K. Schib, *Der Schaffhauser Adel im Mittelalter*, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 18 (1938), S. 380.

<sup>99</sup> A. Heilmann, *Die Klostersvogtei im rechtsrhein. Teil d. Diöz. Konstanz*, S. 46. Hedinger, a. a. O., S. 196—214.



dem Kloster selbst zu verkaufen<sup>100</sup>. Nunmehr war das Kloster bereits in der Lage, die Vogtei durch Beamte ausüben zu lassen, es mußte sie nicht mehr einem adligen Lehensträger überantworten und damit riskieren, daß die Hoheitsrechte über das bevogtete Gebiet und einzelne Gutshöfe als Entschädigung für die Ausübung der Vogtei an den Vogt verloren gingen.

Die Besitzungen des Allerheiligen Klosters waren nicht sehr groß und bildeten keinen geschlossenen Bezirk, sondern sie lagen verstreut in vielen Dörfern und Ortschaften<sup>101</sup>. Nur Hemmenthal gehörte als Ganzes dem Kloster, aber dort gab es viel Wald und verhältnismäßig nur wenige Höfe. In Ober- und Niederhallau besaß das Kloster großen Besitz, aber nicht alle Höfe, außerdem waren Hallau und Hemmenthal für sich gelagert und standen nicht im Zusammenhang mit dem übrigen Besitz. So war also die Voraussetzung für die Errichtung eines, wenn auch kleinen Territorialstaates sehr ungünstig. Dazu kam, daß die Machtmittel des Klosters viel zu gering waren, um eine solche Politik zu betreiben, schließlich soll nicht vergessen werden, daß die Klöster überhaupt nur ausnahmsweise dafür geeignet waren. Das reiche St. Gallen vermochte sich durchzusetzen, weil es ein ziemlich großes Gebiet vollständig besaß und beherrschte<sup>102</sup>. Dem Reichenaukloster gelang das nicht, weil sein Besitz viel zu zersplittert war, Engelberg kam zu einer halben Landeshoheit, weil es ein geschlossenes Gebiet beherrschte, außerdem aber abseits lag und nicht einen starken Konkurrenten wie eine aufstrebende Stadt in unmittelbarer Nähe hatte<sup>103</sup>. Diese Gegenüberstellung zeigt, daß beim *Allerheiligen Kloster staatsbildende Möglichkeiten nicht vorhanden* waren.

*Anders lagen die Verhältnisse bei der Stadt.* Die österreichische

---

<sup>100</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. Reg. (UR.) Nr. 288 von 1302 März 16. und 686 von 1346 März 7.

<sup>101</sup> Vgl. die Zusammenstellung bei Elis. Schudel, a. a. O., S. 61 ff.; K. Schib, *Gesch. d. Stadt Schaffhausen*, S. 27, und ders., *Heimatkunde d. Kant. Schaffhausen*; Bächtold, a. a. O., S. 7 ff., 89 ff., 136 ff.

<sup>102</sup> Vgl. die Karte von G. Meyer v. Knonau in *St. Galler Mitteil.* Bd. 13 (1872) und H. Ammann und K. Schib, *Histor. Atlas der Schweiz*, Karte Nr. 13, wo der Besitz von St. Gallen und Allerheiligen angegeben ist. F. Beyerle in *Kultur der Reichenau I*, S. 592, und die darauf folgende Karte. Vgl. O. Feger, *Das älteste Urbar des Bistums Konstanz* (1943) und die am Schluß beigefügte Karte.

<sup>103</sup> Vgl. Br. Meyer, *Immunität und Territorium. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Engelbergs*. Aus *Verfassungs- und Landesgeschichte I. Festschr. f. Th. Mayer* (1954) S. 223 ff.



Herrschaft hat ihr manche wirtschaftlichen Vorteile gebracht und war auch in politischer Hinsicht milde<sup>104</sup>. Aber sie hemmte doch die politische Handlungsfähigkeit, die Stadt konnte kaum ungehindert eine Ausdehnungspolitik verfolgen; die Klöster, in erster Linie das Allerheiligen Kloster, standen naturgemäß unter dem Schutz, aber auch der Herrschaft der starken landesherrlichen Gewalt; das entsprach der Verfassungsentwicklung, wie sie in allen Territorialstaaten vor sich ging. Von der Vogtei wurde seitdem nicht mehr viel gesprochen, sie verlor stark an Bedeutung. Für Schaffhausen wurde in dieser Hinsicht von einschneidender Wichtigkeit, daß König Sigismund den österreichischen Herzog Friedrich von Tirol ächtete und ihm seinen ganzen Besitz absprach. Sigismund gewährte in diesem Zusammenhang der Stadt Schaffhausen am 19. Juni 1415 die Reichsunmittelbarkeit und das Recht, einen Vogt zu wählen, der die Blutgerichtsbarkeit ausüben, vom König aber bestätigt werden sollte<sup>105</sup>. 1429 Dezember 21. verlieh Sigismund an Bürgermeister und Rat von Schaffhausen die Blutgerichtsbarkeit und das Recht, den Bann einem Schultheißen und Vogt zu übertragen<sup>106</sup>. Damit war die Stadt von allen Fesseln befreit, sie hatte die Rechte und Möglichkeiten einer Reichsstadt, eines Territoriums erlangt, sie mußte aber auch alle Funktionen eines Territorialstaates ausüben. Dadurch änderte sich das rechtliche Verhältnis zwischen Stadt und Allerheiligen Kloster von Grund auf, die Stadt trat an die Stelle des Landesfürsten. In einer Urkunde vom 28. Juli 1421 wird ausgesprochen, daß das Kloster, Abt und Konvent das Bürgerrecht in Schaffhausen hätten, daß sie infolgedessen verpflichtet seien, ein Ungeld von Wein und Korn zu zahlen<sup>107</sup>. Das Bürgerrecht bedeutete, daß die Stadt die Obrigkeit gegenüber dem Kloster besaß. Die Stadt übernahm gleichzeitig auch den Schutz über das Kloster, dessen Interessen nunmehr solche der Stadt selbst waren. 1491 werden Bürgermeister und Rat noch einmal als Vögte des Klosters bezeichnet<sup>108</sup>, also die Stellung und die Rechte der Stadt in dieser Form zum Ausdruck gebracht. So hatte sich also das Verhältnis zwischen Stadt und Kloster, dem einstigen Stadtherrn, ins genaue Gegenteil verwandelt. Das Kloster war nicht imstande,

---

<sup>104</sup> Vgl. Bächtold, a. a. O., 118, 122; Schib, *Gesch. d. Stadt Schaffhausen*, S. 125; H. Ammann, *Schaffhauser Wirtschaft*, S. 43.

<sup>105</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, UR. 1581.

<sup>106</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, UR. 1821.

<sup>107</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, UR. 1678.

<sup>108</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, AA. F. 15, 1—3.



einen eigenen Territorialstaat aufzurichten, es bot aber für die Territorialstaatspolitik der Stadt eine wertvolle Grundlage schon im Mittelalter, umsomehr seit der Reformation, als die Stadt das Kloster säkularisierte.

C. A. Bächtold ist bei seiner Darstellung der Ausbildung des Stadtstaates Schaffhausen von der Ansicht ausgegangen, daß der Forstbezirk von 1067 die Grundlage für die sogenannte Mundat gebildet habe, daß aber die Mundat das Stammgebiet des Stadtstaates Schaffhausen gewesen sei<sup>109</sup>. Bächtold stellte dann den Forstbezirk von 1067 der Mundat, wie sie aus der Wende des 15./16. Jahrhunderts überliefert ist, gegenüber. Er weist aber dann darauf hin, daß Forst und Mundat nicht übereinstimmten und fährt dann fort<sup>110</sup>: «namentlich im Osten und Westen von der Stadt dehnt sich der Kreis viel weiter aus als bei der Mundat, während anderseits im Norden der Wildbannbezirk viel weiter ausgreift; aber das Hauptgebiet des Wildbanns wird dort doch auch durch den Randen gebildet, und daß der Reinhart einerseits und der Lauferberg andererseits im Mundatsbezirk gar nicht erscheinen, läßt sich durch die Veränderungen der seit dem vierzehnten Jahrhundert immer mehr erstarkenden Landgrafschaft sowohl im Klettgau als im Hegau sehr wohl erklären. Im ferneren ist durch den Schenkungsbrief Graf Burkhardts, wo unter dem *forestum Randa* nicht wohl etwas anderes verstanden sein kann als eben der gebannte Forst von 1067, deutlich gesagt, daß unter dem Hauptgebiet des Wildbannbezirkes eben das Gebirg und der Waldkomplex gemeint ist, welches mit dem Namen Randen bezeichnet ist. Daß mit diesem Namen schon im Mittelalter so ziemlich das ganze Gebiet bezeichnet wurde, welches von den Mundatsgrenzen umspannt wird, ja daß es noch weiter reichte und sogar einen Teil des Hegaus umfaßte (Schlatt am Randen, Randegg), dafür ist z. B. der Chronist Rüeger (Chronik Seite 115) Zeuge. Was nun die Mundatsgrenzen betrifft, wie sie im Stadtbuch angegeben sind, so zieht sich die Grenze von der Enge durch Beringen und Löhningen der Straße folgend bis Tettlingen.» Von da ging die Grenze über den Türlihag zwischen Gächlingen und Schleithem zum Schilesteig = Silstiege, weiter über die Höhe hinterm Westerholz ins Merkental bis zur Mühle an der Wutach. Dann verlief sie dieser entlang bis Hetzenhofen zwischen Fützen und Achdorf, sodann durch die Schneeschleife auf den Buchberg, südlich Blumberg, weiter nach Ober- und

<sup>109</sup> Bächtold, a. a. O., S. 133.

<sup>110</sup> Bächtold, a. a. O., S. 128.



Unterbargen, endlich dem Bach entlang über Merishausen nach Schaffhausen zur Bachbrücke. Bächtold führt dann aus, daß wir von dieser Mundatgrenze erst im 15. Jahrhundert erfahren, weil «erst damals die Entwicklung des Immunitätsbezirkes zum Abschluß kam und weil erst in dieser Zeit die Mundatsrechte des Abtes eine ernste Anfechtung zu bestehen hatten»<sup>111</sup>. Diese Anfechtung ging von landgräflicher Seite aus, weil der Graf als solcher den Wildbann verlangte an einem Ort, wo keine Immunität war. Dagegen erklärte der Abt, daß er von alters her den Wildbann hatte und dazu gehörten auch die Immunitätsrechte.

Ich sehe davon ab, mich über alle Einzelheiten mit Bächtold auseinanderzusetzen, zu seiner Zeit war die rechtliche Eigenart des Forstes noch nicht geklärt, damit hing zusammen, daß Bächtold die Forstgrenze nicht richtig bestimmt und die Eigenart des Aufbaues des Praediums des Grafen Eberhard und des Forstbezirkes nicht erkannt hat. Damit hat er sich aber die richtige Erkenntnis der Entwicklung des 15. Jahrhunderts, die für die Errichtung des Stadtstaates von größter Bedeutung war, versperrt. Man wird auch nicht sagen können, daß die Macht der Landgrafen im 14. Jahrhundert erstarkt ist, eher traf das Gegenteil zu, nur sind wir über die Vorgänge in dieser Zeit besser unterrichtet als über die Ereignisse im 13. Jahrhundert. Wichtiger war noch die Erstarkung der Stadt, die nun den anderen Faktoren selbständig entgegentrat. Man wird auch nicht sagen, daß der Lauferberg und der Rheinhart dem Kloster verloren gegangen sind, denn es ist fraglich, ob sie als Ganzes dem Kloster überhaupt jemals gehört haben. Das Zeugnis Rüegers für die Mundatsgrenzen ist nicht beweiskräftig. Der Unterschied zwischen dem Forst von 1067 und dem Mundatsbezirk des ausgehenden 15. Jahrhunderts ist viel größer und bedeutsamer, als Bächtold angenommen hat und Bächtold hat auch nicht den Versuch gemacht, die Entstehung dieses Unterschiedes aufzuklären. Alle diese Fragen hängen auf das engste mit der Entstehung des Stadtstaates Schaffhausen zusammen, dieses Problem ist aber erst nach der Darstellung in der Festschrift von 1901 erkannt worden, Bächtold selbst ist in späteren Untersuchungen wesentlich über die chronikalische Erzählungsweise von 1901 hinausgekommen<sup>112</sup>.

---

<sup>111</sup> Bächtold, a. a. O., S. 130.

<sup>112</sup> Bächtold, Laufen am Rheinfall; die Nordgrenze der Grafschaft Kyburg und der Rheinprozeß von 1897 zwischen Schaffhausen und Zürich. Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 37 (1912).



Der wichtigste Vorgang im öffentlichen Leben des deutschen Reiches im Mittelalter ist die *Ausbildung der Territorialstaaten*, einer neuen Staatsform, die nicht mehr auf einem aristokratischen Personenverband beruhte, sondern auf der Beherrschung eines bestimmten Gebietes und aller dort wohnenden Menschen. In diesem Prozeß spielten neben den weltlichen und geistlichen Fürsten doch auch die Städte eine große Rolle. Sie strebten, über ihre Mauern hinweg, sich das flache Land in einem engeren oder weiteren Kreis untertänig zu machen. Die Mittel und Wege, deren man sich zur Erreichung dieses Zieles bediente, waren mannigfaltig. In den meisten Städten gab es einen sogenannten *Stadtadel*. Dieser ist in den deutschen Städten aus dem gehobenen und vermögenden Bürgertum hervorgegangen, zum Teil aber ist er aus der Zuwanderung von ländlichem Adel entstanden. Hier bestand ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber den italienischen Städten und dem italienischen Adel. In Italien hat der hohe Adel frühzeitig seinen Wohnsitz nach den Städten verlegt, der deutsche hohe Adel lebte grundsätzlich auf seinen Burgen und Schlössern und trachtete von dort aus Hoheitsrechte zu erwerben, das Land zu beherrschen<sup>113</sup>. Dadurch geriet er in einen Gegensatz zu den Städten, soweit diese ihm nicht untertänig waren und auch noch selbständig auf das flache Land übergriffen. Dagegen läßt sich frühzeitig feststellen, daß niederer Adel, Ministerialenadel in die Städte übersiedelte, dabei aber seine wirtschaftliche Verwurzelung auf dem Lande und seine ritterliche Lebensweise beibehielt<sup>114</sup>. In den Städten aber bildete sich eine reiche Oberschicht, ein *Patriziat*, dessen Angehörige nicht selten die ritterliche Lebenshaltung annahmen und ländlichen Grundbesitz teils als Kapitalanlage, teils als Grundlage für ihre ständischen Aspirationen erwarben. Diese städtische Oberschicht behielt ihr Bürgerrecht, blieb mit ihrem Besitz im Verband und unter dem Schutz der Stadt, weitete dadurch aber den Herrschaftsraum der Stadt auf den ländlichen Grundbesitz seiner Bürger aus. Nicht selten ist es dazu gekommen, daß die Städte selbst Grundbesitz und Herrschaften außerhalb ihrer Mauern erwarben, ebenso taten das manche Institutionen in den Städten, die dabei mitunter im engsten Einvernehmen mit der Stadtregierung, dem

<sup>113</sup> Vgl. meine Besprechung des Buches von Edith Ennen, Frühgeschichte der europäischen Stadt in Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. IV (1954), S. 125. «Zur Geschichte der Stadt im Frühmittelalter.»

<sup>114</sup> Vgl. A. Largiadèr, Die Anfänge des Zürcherischen Stadtstaates. Festgabe Paul Schweizer 1922.



Bürgermeister und dem Rat vorgingen<sup>115</sup>. Schließlich haben die Städte an einzelne Personen, die auf dem flachen Lande lebten und wohnten, das *Bürgerrecht* verliehen. Diese traten damit in die Rechte und Pflichten der städtischen Bürger ein, erlangten also den Schutz der Stadt. Mächtigere Städte haben das Bürgerrecht auch an adlige Herren erteilt, haben ihren Besitz und ihre Burgen in den Schutz aufgenommen und dadurch Stützpunkte für ihre eigene Herrschaft außerhalb der Stadtmauern gewonnen. Dagegen wandten sich die angehenden Landesfürsten mit aller Macht, sie erreichten beim Kaiser, daß er 1232 mit voller Schärfe dieses Aus- oder Pfahlbürger-tum gesetzlich verbot<sup>116</sup>. Die Fürsten setzten sich gegen die Städte im allgemeinen durch, nur wenigen Städten ist es gelungen, eine eigene Territorialherrschaft zu begründen. Nürnberg ist dafür vielleicht das beste Beispiel<sup>117</sup>; die Nürnberger Patrizier haben Grundherrschaften angekauft und diese unter die Hoheit der Stadt selbst gebracht. Aber die Ausbildung eines städtischen Territoriums von Nürnberg blieb doch eine Ausnahme.

Nur im Südwesten des Reiches verlief die Entwicklung anders. Das schwäbische Stammesherzogtum hat sich von der Katastrophe von 746 niemals wieder ganz erholt und als um die Mitte des 13. Jahrhunderts das staufische Kaisertum zusammenbrach, ist auch das deutsche Königtum und die schwäbische Herzogsgewalt in den Abgrund gerissen worden. Zahlreiche Dynasten richteten ihre Herrschaft auf, neben ihnen auch viel Städte. Es kam zu heftigen Kämpfen zwischen diesen Städten und den kleinen Landesfürsten, die Städte vermochten sich — außer in Württemberg — zu behaupten, ohne es aber zur Aufrichtung von Stadtstaaten über ihren Mauerkranz und die nächste Umgebung hinaus zu bringen<sup>118</sup>. Eine ganz andere Entwicklung nahmen die größeren Städte in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Nach dem Aussterben der Lenzburger, der Zähringer, der Kyburger vertraten nur noch die Habsburger das Prinzip der fürstlichen Territorialstaatsbildung und ihnen standen die Städte

---

<sup>115</sup> Vgl. A. Largiadèr, Art. «Ausburger» im Histor.-biograph. Lexikon der Schweiz. I, S. 484 ff.; R. Feller, Geschichte Berns I (1946) behandelt diese Fragen ausführlich an verschiedenen Stellen seines ausgezeichneten Werkes.

<sup>116</sup> Mon. Germ. hist. Constit. II, Nr. 171, S. 211.

<sup>117</sup> H. Dannenbauer, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg (1928), bes. S. 106 ff.

<sup>118</sup> K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung (1912).



mit dem klaren und festen Willen einer eigenen Staatsbildung gegenüber, sie strebten also über eine städtische Autonomie innerhalb der Stadtumwallung hinaus in der Richtung auf eine Beherrschung eines mehr oder weniger ausgedehnten Gebietes. Sie wandten die oben angegebenen Mittel zur Staatsbildung an, besonders aber entwickelten sie die Verburgrechtung gegenüber Einzelpersonen, adligen Herrschaftsbesitzern und auch kleineren Städten und Gemeinden zu einem wohl ausgebildeten System. Die Städte Bern, Zürich, Luzern standen in dieser Bewegung an der Spitze, an ihr nahm aber auch Schaffhausen teil<sup>119</sup>.

C. A. Bächtold hat sehr viel Material über diese Vorgänge in Schaffhausen zusammengetragen und die Einzelvorgänge dargestellt; K. Schib hat in einer Reihe von Arbeiten die grundsätzlichen Fragen untersucht<sup>120</sup>, so daß heute die Entstehung des Schaffhauser Stadtstaates in den Hauptlinien klar ist. Besonders wertvoll ist Schibs Aufsatz über den *Schaffhauser Stadtadel* im Mittelalter<sup>121</sup>, dort zeigt er die Wirkungen, die vom Adel ausgegangen sind, während er anderseits in der Heimatkunde des Kantons Schaffhausen den nämlichen Vorgang von den einzelnen Dörfern aus betrachtet. Dadurch sind nunmehr die Besitzverhältnisse in den verschiedenen Dörfern klar gestellt, wir wissen, wo Adelsbesitz war, wo das Spital, wo das Allerheiligen Kloster Besitz und Rechte gehabt haben. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang der Randenburger Einnahmenrodel aus dem 14. Jahrhundert, den Schib herausgegeben hat<sup>122</sup> und aus dem man den großen Besitz dieses bedeutendsten Schaffhauser Adelsgeschlechtes ersehen kann. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß auch die Randenburger keinen Besitz innerhalb des Forstbezirkes von 1067 gehabt haben. Die Hauptmasse liegt im Raum von Beggingen, Schleithem, Siblingen, in Merishausen und im Klettgau,

---

<sup>119</sup> Bächtold in der Festschrift der Stadt Schaffhausen 1901. Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb.

<sup>120</sup> K. Schib, *Gesch. d. Stadt Schaffhausen*; ders., *Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich konstanzer Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau*. Argovia 43 (1931). Ders., *Die Entstehung der Landgrafschaft Klettgau und ihre Spiegelung in den Kundschaften*. Aus *Verfassungs- und Landesgeschichte II*. Festschrift für Th. Mayer 1954.

<sup>121</sup> K. Schib, *Der Schaffhauser Adel im Mittelalter*. *Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 18 (1938), S. 380 ff.; ders., *Heimatkunde des Kantons Schaffhausen*; Bächtold, a. a. O., S. 43 ff.

<sup>122</sup> K. Schib, *Ein Randenburger Einnahmenrodel des 14. Jahrh. Schaffhauser Beiträge* 13, S. 183 ff.



bei Neuhausen und Osterfingen. Da die Randenburger seit 1289 das Schultheißenamt in Schaffhausen erblich innehatten, war der Randenburgische Besitz für die Stadt selbst von Bedeutung.

Neben dem Kloster war der wichtigste Grundeigentümer das *Spital*, das ununterbrochen neuen Besitz ankaufte und auch Hoheitsrechte erwarb. Spitalsbesitz lag in Wilchingen, Gächlingen, Siblingen, Schleithem, Schlatt bei Fützen, Bargaen und besonders auch in Merishausen<sup>123</sup>. In diesem Ort haben 1336 Januar 25. das Allerheiligen Kloster und das Spital zu gleichen Teilen die Vogtei über Leute und Güter angekauft<sup>124</sup>. Das Spital stand unter dem Schutz der Stadt, wurde von städtischen Organen geleitet, so daß es eigentlich als eine städtische Institution angesehen werden konnte, seine Besitzerwerbungen müssen daher unter dem Gesichtspunkt der städtischen Politik betrachtet werden. Die Stadt übte auch den Schutz über das Agneskloster aus und selbst das Paradieskloster stand auf Grund des Bürgerrechtes unter dem Schutz der Stadt.

Wenn man die Besitzungen der Klöster, des Spitals und der Stadtadligen zusammennimmt, dann ergibt sich, daß diese Faktoren bei der Bildung des Stadtstaates Schaffhausen die Schrittmacher gewesen sind, daß aber die Stadt die dadurch gegebenen Möglichkeiten voll ausgenützt hat<sup>125</sup>. Die Stadt hat die Rechte des Klosters Allerheiligen in ihren Schutz genommen, um sie dann als eigenen Besitz zu erhalten. Dafür ist ein gutes Beispiel wohl Merishausen, wo das Allerheiligen Kloster und das Spital viel Besitz hatten, wo diese beiden die Vogtei erworben haben, all das kam dann der Stadt zugute; Merishausen hat nicht zum Forstbezirk gehört, ist aber über Kloster und Spital Schaffhauser Herrschaftsgebiet geworden. Bächtold und Schib haben gezeigt, daß es bei diesem Prozeß der Ausweitung des Schaffhauser Hoheitsgebietes nicht entscheidend war, wer die hohe und wer die niedere Gerichtsbarkeit hatte, sondern was der Inhaber von solchen Rechten daraus zu machen verstand<sup>126</sup>. Die Stadt Schaffhausen war bei den Verhandlungen, die mit den Landgrafen zu führen waren, meist der stärkere Teil, weil sie finanziell in der Lage war,

---

<sup>123</sup> K. Schib, *Gesch. d. Stadt Schaffhausen*, S. 91; ders., *Heimatkunde des Kant. Schaffhausen*. Staatsarchiv Schaffhausen, UR. 583.

<sup>124</sup> K. Schib, *Gesch. d. Stadt Schaffhausen*, Besitzkarten der Imthurn, S. 44, Spital, S. 91. St. Agnes 103, Allerheiligen, S. 24.

<sup>125</sup> Bächtold, *Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb*, S. 51 ff.

<sup>126</sup> Vgl. Bächtold, *Jahrb. f. Schweiz. Gesch.* 37, S. 42 ff.; K. Schib, *Gesch. d. Stadt Schaffhausen*, S. 215 f.



irgendwelche Rechte von den gewöhnlich geldbedürftigen Herren zu kaufen. Wir sind über die meisten Erwerbungen der Stadt gut unterrichtet, sie vollzogen sich im allgemeinen sehr glatt. Nur eine Erwerbung führte zu einem rund 40 Jahre dauernden Prozeß, den wir an der Hand der Akten verfolgen können; der Prozeß ist für uns deshalb besonders wertvoll und wichtig, weil in seinem Verlauf die grundsätzlichen Rechtsfragen aufgeworfen und behandelt wurden, so zwar, daß wir auch über die geschichtlichen Hergänge Aufschluß erhalten.

Es handelt sich um die *Erwerbung von Schleithem und Beggingen*<sup>127</sup>. Die beiden Orte lagen an der alten Römerstraße, die vom Rhein dem Wutachtal entlang nach der Baar führte. 973 schenkte Herzog Burkhard II. Schleithem, Beggingen, Schlatterhöfe und Talerhof dem Kloster Reichenau; der klösterliche Grundbesitz wurde von Maiern verwaltet, die Vogtei befand sich in den Händen von hochadligen Vögten. Seit dem 12. Jahrhundert war ein Teil der Vogtei als Afterlehen im Besitz eines früheren Ministerialengeschlechtes, der Herren von Randenburg, so benannt nach der hoch über Schleithem auf einem nach Westen vorspringenden Rücken des Randen um 1180 erbauten Randenburg. Die Randenburger waren seit 1289 im erblichen Besitz des Schultheißenamtes in Schaffhausen, sie behielten dieses Amt bis ins 15. Jahrhundert. Weil sie das Bürgerrecht in Schaffhausen hatten, wurde das Augenmerk der Stadt auf dieses Gebiet gelenkt, die Stadt an ihm interessiert. Der Randen gehörte zur Landgrafschaft Hegau, die aber im 15. Jahrhundert in keiner Weise mehr aktiv in Erscheinung trat, sondern ganz bedeutungslos geworden war. Auch die Randenburger kümmerten sich nicht allzuviel um ihren Besitz, die Randenburg ist zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Verfall geraten. 1386 kaufte Adelheid von Neuenegg, die Gattin Eggebrechts von Randenburg, den Randenburgischen Anteil an der Vogtei, der von den Herren von Krenkingen zu Lehen ging. Nach dem Tode Eggebrechts von Randenburg heiratete seine Witwe Adelheid von Neuenegg den Ulrich von Randegg. Aus dieser Ehe ging ein Sohn hervor, Hans von Randegg, der die randenburgische Hälfte

---

<sup>127</sup> Vgl. Bächtold, a. a. O., S. 130 ff., 174 ff.; Chr. und H. Wanner, Geschichte von Schleithem; H. Wanner, Die reichenauische Herrschaft Schleithem (1935); G. Walter, Schaffhausen und Allerheiligen, Schaffhauser Beiträge 8 (1906); H. Werner, Die letzten Gebietsveränderungen des Kantons Schaffhausen und die Bereinigung der Landesgrenze 1889. Schaffhauser Beiträge 14 (1937).



der Vogtei erbte. Er übergab sie im Jahre 1423 bzw. 1431 seinem Vetter Albrecht von Neuenegg und dieser verkaufte sie 1438 dem Spital in Schaffhausen<sup>128</sup>. Die andere Hälfte der Vogtei gehörte seit dem 13. Jahrhundert den Grafen von Lupfen, Landgrafen von Stühlingen. Grundherr war nach wie vor der Abt von Reichenau. Die Verhältnisse waren also ziemlich verwickelt, sicher ist anzunehmen, daß die Randenburger sich um die Vogtei und ihren Besitz nicht viel bekümmerten, das zeigt der Verfall der Randenburg, das lassen der Niedergang des Geschlechtes und die mehrmaligen Besitzübergänge verständlich erscheinen.

Nun wandte sich Graf Johann von Lupfen, der als Hofrichter bei König Sigismund eine bedeutsame Rolle spielte, an den König und berichtete ihm, daß zwischen den vier Grafschaften Nellenburg, Habsburg, Fürstenberg und Stühlingen ein Gebiet, eine Mundat liege mit Namen Randen, Reyat, Westerholz und Gatterholz, wo jedermann jage und kein Edelmann dort zu jagen finde, wo Raub und Mord vorkomme und kein Gericht ausgeübt würde. Es ist nicht zu ersehen, ob die Angaben des Grafen überprüft wurden und ob sie auf Richtigkeit beruhten, vielmehr *belehnte der König laut Lehnbrief vom 30. September 1422 den Grafen mit diesem Gehölz* samt allen Rechten, hohen Gerichten und Wildbännen<sup>129</sup>. Eine ins einzelne gehende Umgrenzung des Gebietes, in dem die Hoheitsrechte den Grafen von Lupfen verliehen worden war, ist in der Urkunde nicht enthalten. Es wird nicht angegeben, in welchem Verhältnis diese Belehnung mit den Rechten der Neuenegg-Randegger, die die andere Hälfte der Reichenauischen Vogtei über Schleithem und Beggingen innehatten, stehen sollte, ob auf sie Rücksicht genommen wurde. Es ist auch nicht überliefert, ob von dieser Seite ein Einspruch erfolgte; die anscheinend unsicheren Verhältnisse bei den Randeggern legen die Annahme nahe, daß sie die Belehnung hinnahmen, zumal ihre Interessen durch sie nicht unmittelbar berührt wurden. Bächtold meint<sup>130</sup>, daß der Graf «mit kluger Berechnung des erlangten Briefleins sich vorläufig im stillen erfreut» habe; er fährt fort, «in Schaffhausen hatte man keine Ahnung von dem Geschehenen». Eine solche überbescheidene und überschlaue Zurückhaltung des Grafen ist wenig glaubhaft und durch das Fehlen von archivalischen Quellen in keiner

---

<sup>128</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, UR. 1423, 1847.

<sup>129</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, UR. 1691.

<sup>130</sup> Bächtold, a. a. O., S. 131.



Weise nachgewiesen. Der Graf hatte einen rechtmäßig ausgefertigten Lehnbrief und es ist nicht einzusehen, weshalb er sich zuerst um ihn bemüht habe, um sich seiner nur im stillen zu erfreuen, ohne daraus irgendwelche Rechte abzuleiten. Im Jahre 1451 wird in einem Schreiben der Stadt erklärt, das Kloster Allerheiligen hätte sich wegen der Kriege und sonstigen schweren Läufe nicht um diese Dinge kümmern können<sup>131</sup>. Das heißt, daß die Grafen von Lupfen von dieser Seite in keiner Weise gestört wurden, wenn sie irgendwelche Funktionen in dem fraglichen Gebiet ausübten, es wird aber als Grund dafür nicht angegeben, daß das Kloster von der Belehnung nichts gewußt hätte. Man wird die Erklärung, die die Stadt 1451 abgab, als Ausrede bezeichnen, die kaum viel Eindruck gemacht hat; mit ihr begann der lange Streit, der Prozeß wegen des Randen, den auf der einen Seite der Graf von Lupfen, auf der anderen aber die Stadt Schaffhausen führte.

Den Anfang hatten diese Auseinandersetzungen eigentlich 1438 genommen<sup>132</sup>; damals verkaufte Albrecht von Neuenegg «alle sine gerechtigkeit zû Schlaithaim mit vogtyen, zwingen und bennen, mit hohen und nidern gericht, mit frävlinen... mit dem maigerampt, ouch mit dem burgstall Randenburg mit lut, mit gut, mit zinsgelt, gelt und mit namen mit allem dem, so von recht und von alter oder gewonhait... item, die wise am Randen... sine tail und sine recht der mulstat under Schlaithaim an der Wutach gelegen» an das Spital in Schaffhausen; die andere Hälfte von all diesen Besitzungen, die von den Freiherren von Krenkingen bzw. vom Reichenaukloster zu Lehen gingen, gehörten dem Grafen von Lupfen. Der Kaufschilling betrug 1600 rhein. Gulden und ein Leibgeding von 60 rhein. Gulden. Lehens-träger war von da ab für das Spital der Bürgermeister von Schaffhausen, der die Rechte des Eigentümers ausübte. Bei diesem Kaufgeschäft wird das Allerheiligen Kloster niemals erwähnt, es hatte ja auch mit Schleithaim nichts zu tun, dieses war ein reichenauesches Dorf und die Vogtei war Lehen der Grafen von Lupfen und der Freiherren von Krenkingen; deren Anteil kaufte das Spital in Schaffhausen von den Neueneggern, die es von den Krenkingern zu Lehen hatten. Damit gewann die Stadt Schaffhausen selbst eine Handhabe, um in die Ausübung der Hoheitsrechte auf dem Randen einzugreifen. Da mußte sich bald ergeben, daß die Eigentumsverhältnisse am Ran-

---

<sup>131</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, UR. 2250.

<sup>132</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, UR. 1989. Vgl. die Anm. 127 angegebenen Werke.



den, besonders auch die Rechte des Allerheiligen Klosters, nicht geklärt waren. Erstreckte sich der Forstbezirk des Allerheiligen Klosters auf den ganzen Randen oder nur auf die Umgebung von Hemmenthal, die auch Randen hieß? War die Angabe des Grafen von Lupfen vom Jahre 1422, daß der Randen eine freie Pirsch sei, wirklich ganz ungerechtfertigt, gehörte der nördliche Teil des Randen zum Forstbezirk des Klosters? Das Allerheiligen Kloster konnte ebenso wie das Spital Vogteirechte über Merishausen beanspruchen, aber nicht auf Grund des Forstbannes, sondern auf Grund des Kaufes im Jahre 1336. Wie verhielt sich dazu die Belehnung des Grafen Johann von Lupfen von 1422? Gehörte Merishausen zum Wildbannbezirk, der dem Grafen 1422 verliehen worden war? Es gab also viele Unklarheiten, die irgendwie durch Uebereinkommen oder durch Gewalt, durch eine vollendete Tatsache gelöst werden mußten. Da gewährte der Abt von Allerheiligen im Jahre 1442 den Bürgern von Schaffhausen das Recht, am Randen zu jagen<sup>133</sup>. Das Kloster ging noch weiter; ein gräflich Lupfenscher Jäger wurde verhaftet und geschlagen. Darauf beschwerten sich die Grafen von Lupfen beim Kaiser und von diesem wurde eine Klärung und Bereinigung der strittigen Fragen durch ein Gericht angeordnet. Damit begann der Prozeß, der sich durch 40 Jahre hinzog. Die Entscheidung wurde der Reihe nach dem Herzog von Bayern, der Stadt Zürich, der Stadt Konstanz und der Stadt Basel übertragen und schließlich durch einen Schiedsspruch des Grafen Heinrich von Fürstenberg beendet. Ueber diesen Prozeß sind viele Schriften vorhanden, die für die Geschichte des Prozeßrechtes interessant sind, die strittigen Fragen werden ausführlich und klar in einem sehr umfangreichen Protokoll, das von Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz als kaiserlichen Kommissarien im Jahre 1480 aufgezeichnet wurde, dargestellt. Dazu kommen dann noch verschiedene Zeugenaussagen, die von den beiden Parteien eingeholt worden waren<sup>134</sup>.

Den Prozeß führte gemeinsam das Kloster und die Stadt Schaffhausen, mit dem Ziel, daß der Forst wieder in den Besitz des Klosters komme. Weil aber wir — Abt und Konvent — «gaistlich lüt sind,

---

<sup>133</sup> Bächtold, a. a. O., S. 132; Staatsarchiv Schaffhausen AA. 15 F. 1—3.

<sup>134</sup> Die umfangreichen Akten und Protokolle dieses Prozesses liegen im Staatsarchiv Schaffhausen; für die Klarlegung der Rechtsverhältnisse ist ein ausführlicher Bericht von Bürgermeister und Stadt Konstanz aus dem Jahr 1480 bedeutsam. Die übrigen Schriften sind wichtig für die Geschichte des Prozeßrechtes.



auch singen und lesen und den dienst Gottes üben und nit mit dem schwert schaffen sollen», haben wir das hohe Gericht in der Mundat dem Bürgermeister und dem Rat übertragen (Freitag vor Lätare 1451, April 2.). Damit wurde die Frage nach der *Ausdehnung des Randen und des Forstbezirkes* aufgerollt. Das Kloster vertrat den Standpunkt, daß ihm die Mundat und der Wildbann von alters her gehört habe «und unser gotzhus daruff gewidmet und gestiftt ist». Also berief sich das Kloster auf seine Ausstattung bei der Gründung. In der Folge führte Allerheiligen, bzw. die Stadt aus, daß der Graf von Lupfen dem Kaiser falsche Angaben gemacht habe und infolgedessen der Lehenbrief von 1422, auf den sich der Graf von Lupfen stützte, erschlichen und unrechtmäßig sei. Das Kloster sei seit 300—400 Jahren im ruhigen Besitz des Forstes gewesen, der König hätte den Lehenbrief nicht erteilt, wenn er gewußt hätte, daß die Angaben des Grafen unrichtig seien. Außerdem sei der Besitz dem Kloster von König Sigismund am 1. Juni 1415<sup>135</sup>, also 7 Jahre vor dem Lehenbrief bestätigt worden. Das Kloster beruft sich bei seinen Ausführungen auf das Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 4. September 1111, St. 3076, nicht aber auf das Forstprivileg für den Grafen Eberhard von 1067, DH. IV 193. Dagegen erklärte der Graf, daß dem Kloster nur Hemmenthal «mit dem biligenden vorst, den man nempt der Rand, damit das wort vorst darinn begriffen ist und nit muntat». Der Bericht des Grafen von 1422 an den König sei richtig gewesen, damals sei «söliche muntat ain frye pirß gewesen und anstößig an die grafchaften Nellenburg, Habsburg, Fürstenberg und Stülingen», dort sei kein Gericht und keine Obrigkeit ausgeübt worden; Graf Johann von Lupfen habe aber auf dem Gaisberg das Blutgericht bestellt und als des Reichs Eigentum bis zu seinem Tode innegehabt. Dem Gotteshaus aber sei niemals die hohe Gerichtsbarkeit verliehen worden, es besitze nicht das hohe Gericht, die Obrigkeit, Zölle und Geleite; «zu dem so gebe sin gnad nit zu, das si den vorst des jagens als wyt die muntat begriff, bruchen söllint, denn allain söllint sy den vorst des jagens bruchen als wyt Hemendal zwing und benn gang...» Der Graf behauptet mithin, daß der klösterliche Forstbezirk nur Hemmenthal mit dem umliegenden Wald, nicht aber die ganze Mundat, die also vom Forst unterschieden wurde, umfasse und daß das Kloster nur die Jagd, nicht aber die hohe Gerichtsbarkeit und die sonstigen Hoheitsrechte, Zölle und Geleit besitze.

---

<sup>135</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, UR. 1579.



Dagegen berief sich das Kloster darauf, daß im Stiftbrief nicht von einer freien Pirsch oder Mundat und von zwei verschiedenen Bezirken die Rede sei, sondern von «aigenthum und aigentlich güt». Das Kloster habe die Gerichtsbarkeit ausgeübt, soweit es von Untaten Kenntniss erhalten habe. Dem Gotteshaus sei der Forst Randen «mit allen anhängen und das enmitten in sôlichem vorst sig, das sye der Randen und ir aigenthum und sig ain ungetailter vorst und gehort als zusammen und in dehain graffschafft der vieren vogenant und sig darumb nit not, den ze tailen oder uszurißen mit sinen anhängern, es sigint ouch die andern tail, die anderen namen habint und alda gelegen ouch die dörffer, so alda sigint, die gehörent auch in dehain graffschafft und sig das ain unzertailter vorst als vor allweg sig». Wegen des hohen Gerichts erklärten das Kloster und die Stadt, daß im Brief stünde «Hementhal mit dem biligenden vorst Randen und sinen anhängen... Nu sig kain vorst on hoche gericht und das das war sig, so habe der selb in daby geben ain vogt vom reich, wie sy nu nit die hohen gericht alda sölten haben, so bedörften sie des vogts des hailigen richs nit, als dann die von Schaffhausen jetz ir vogt sigint und nit ir castvögt...» *Das Kloster setzte Forst und Mundat gleich und leitete vom Forstbann nicht nur die Jagd, sondern auch alle Hoheitsrechte ab.* Es befand sich damit im Einklang mit der üblichen Auffassung über die Forstgerechtsame, die aber über den Wortlaut des Privilegs hinausging. Im Laufe des Prozesses wurde von Schaffhausen sogar das Gatterholz und das Westerholz als Anhang, Pertinenz zu dem dem Kloster gehörigen Randenforst beansprucht und dieser Anspruch wurde 1471 auch von der Eidgenossenschaft unterstützt. Als Grundlage des Rechtes des Klosters wurde das Diplom Heinrichs V. vom 4. September 1111, St. 3076 angegeben, dort ist vom Forst Hementhal die Rede. Man stützte sich also nicht auf das Forstprivileg für den Grafen Eberhard von 1067, DH. IV 193; die Frage der Rechtsnachfolge des Klosters nach den Grafen von Nellenburg wurde nicht aufgeworfen, da die Schenkung des Forstes Hementhal nach den Schenkungsurkunden klar war und die übrigen Teile des Forstbezirkes von 1067, nämlich Rheinhart, Rhein und Lauferberg niemals Gegenstand des Streites waren. Dem gemäß vertraten auch die Kommissare den Standpunkt «daß die graffen und Herren von Nellenburg dem gotzhus Schaffhusen alles das, so si gehept und wie das an im selbst gewesen wär und den namen gehept hett, gar und gentlich ergeben hetten mit allen anhängen, hohen und nidern gerichteten...». Dagegen machte *der Graf* in bezug auf die rechtlichen Ver-



hältnisse geltend, daß mit dem Forst die Hoheitsrechte und die hohe Gerichtsbarkeit nicht verbunden seien und in räumlicher Hinsicht, daß der klösterliche Forstbezirk nur Hemmenthal und die umliegenden Wälder umfaßte. Weiters vertraten die Grafen den Standpunkt, daß die Mundat viel größer sei, daß sie den Randen umfasse und der Forst Hemmenthal innerhalb der Mundat liege, aber, wie erwähnt, nur als klösterliches Jagdgebiet.

Den *Umfang der Mundat* ließen die Grafen von Lupfen durch eine *Kundschaft* von 5 Männern aus Schleithem am 1. Februar 1452 feststellen<sup>136</sup>. Danach verlief die Grenze von der Bachbrücke in Schaffhausen den Merishauser Bach aufwärts bis Barga, dann weiter zum Buchberg und nach Hetzenhofen, von dort die Wutach abwärts bis zum Merktal, dieses aufwärts bis zum Schiltsteig und dann der Landstraße entlang über Beringen zur Bachbrücke in Schaffhausen. Bächtold bringt auch diese Grenzumschreibung, läßt aber die Fortsetzung weg, so daß die Bedeutung der ganzen Kundschaft immer mißverstanden worden ist. Der Text lautet weiter: «Wir haben selbst oft und dick in der obgemelten muntat unnsern gnadigen Herren von Lupffen sälicher gedachtnisse und den iren helffen jagen und wilteren an menigliche intrag.» Im übrigen berufen sich die 5 Männer, daß sie all das vor 50—60 Jahren gehört hätten. Es ist fraglich, ob man diese Angabe ganz wörtlich zu nehmen habe, die Jahresangabe mag unsicher sein, aber die Tatsache der Grenze und der Jagdausübung durch die Lupfen ist als sicher anzunehmen. In einem Schriftsatz, der im Protokoll von 1480 überliefert ist, behaupten die Grafen von Lupfen, daß sie auf dem Gaisberg, also ganz nahe den Mauern von Schaffhausen, die Blutgerichtsbarkeit ausgeübt hätten. Daraus ergibt sich, daß *diese weitausgreifende Grenze der Mundat, soweit wir aus den Akten ersehen können, von den Grafen von Lupfen herrührte*, daß sie diesen weiten Bezirk beansprucht haben, daß also die Grenzumschreibung, die im Forstprivileg von 1067 gar nicht begründet war, nicht vom Allerheiligen Kloster oder von Schaffhausen ausgegangen ist. Weiters ergibt sich daraus, daß die Richtigkeit dieser Angaben der Grafen von der Stadt Schaffhausen nicht bestritten wurden, also auch nicht, daß die Grafen vor 1451 tatsächlich die Hoheitsrechte in diesem weiten Raum ausgeübt haben. Hier trat der Wandel ein, als Schaffhausen Reichsstadt und damit Herr seiner Entschlüsse und seiner Politik wurde. Aber die Stadt hatte vorerst keine rechte

---

<sup>136</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, UR. 2273.



Handhabe, um gegen die Grafen aufzutreten und sich von der Umklammerung durch das gräfliche Gebiet zu befreien. Sie ging aber nun zielbewußt vor, denn wenn 1438 das Spital den Randegger Anteil an der Vogtei von Schleithem kaufte, so war das eine Aktion der Stadt selbst und der Bürgermeister war von da ab der Lehensträger für die Vogtei in diesem reichenauischen Gebiet. Die Stadt hat aber schon 1421 den Standpunkt durchgesetzt<sup>137</sup>, daß *das Kloster in Schaffhausen das Bürgerrecht* besaß. Es ist daher wohl anzunehmen, daß die Jagderlaubnis, die der Abt 1442 den Bürgern erteilte<sup>138</sup>, nicht ohne oder gegen den Willen der Stadt, von Bürgermeister und Rat erfolgt ist; auch wird bei der Verhaftung des lupfenschen Jägers die Stadt dahinter gestanden sein. Als es dann zum Prozeß, der die Fragen klären sollte, kam, übertrug der Abt die Vertretung formell der Stadt<sup>139</sup>. Damit war dem Grafen ein Gegner erwachsen, der stärker und energischer war als das Kloster, das offensichtlich seit Jahrzehnten die Dinge einfach hatte gehen lassen. *Das Recht war zweifelhaft, der Rechtsinhalt des Forstbannes war unsicher, der Forstbezirk und die Mundatsgrenze waren strittig, die Machtverhältnisse hatten sich aber zu ungunsten der Grafen verschoben, seit die Stadt die strittige Angelegenheit führte.* Kein Zweifel, daß die Stadt den Prozeß provoziert hatte, um die für sie in der Tat unerträglichen Zustände im Sinne der städtischen Interessen zur Entscheidung zu bringen, zu klären und womöglich zu ändern. Es ist aber nach unseren Untersuchungen sehr verständlich, daß diese Klärung nicht durch ein Urteil zu erreichen war, die beiderseitigen Ansprüche und Interessen standen sich scharf gegenüber, ein Rechtsspruch war nicht möglich, solange die Parteien nicht gewillt waren, einen Kompromiß zu schließen. So zog sich der Prozeß durch 40 Jahre hin. Schließlich wurde 1491 durch den *Schiedsspruch des Grafen Heinrich zu Fürstenberg* der Streit beendet<sup>140</sup>. Dieser Schiedsspruch hat sich nicht auf die Klärung der Rechtsverhältnisse eingelassen, sondern er brachte eine andere Lösung. Das Streitobjekt wurde geteilt, das Gatter- und Westerholz erhielten die Grafen von Lupfen, der ganze Mundatsbezirk aber wurde der Stadt zugesprochen, dafür zahlte die Stadt aber dem Grafen den erheblichen Betrag von 800 rhein. Gulden; sie ge-

---

<sup>137</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, UR. 1678.

<sup>138</sup> Siehe oben, S. 49.

<sup>139</sup> Siehe oben, S. 49 f.

<sup>140</sup> Fürstenberg, Urk. Buch V, Nr. 131, S. 126; Bächtold, a. a. O., S. 135.



wann dadurch ein weites Herrschaftsgebiet, das freilich finanziell kaum sehr ertragsreich war, so daß es den Grafen leicht fallen mochte, auf die Hoheitsrechte und auch auf die Jagd zu verzichten. Der große Vorgang, in dem der Prozeß zwischen der Stadt und den Grafen von Lupfen einen Höhepunkt darstellte, war nicht durch ein Gerichtsurteil endgültig zu entscheiden, *es handelte sich hier nicht um Recht oder Unrecht, sondern um ein Ringen zweier geschichtlicher Kräfte*. Zwei Ereignisse besiegelten diese Entwicklung, die Reformation, die zur Säkularisation des Klosters (1524) zugunsten der Stadt führte, und das Uebereinkommen zwischen der Stadt und den Grafen von Lupfen von 1530, mit welchem diese ihre Rechte auf das Gatter- und Westerholz gegen Grafenhausen hingaben. Damit endete ein wichtiger Abschnitt in der Geschichte von Schaffhausen, die Grundlegung für den Stadtstaat, der sich von da ab unbehindert entfaltete und allein die Schicksale von Stadt und Landschaft bestimmte.

Das Allerheiligen Kloster und die villa Schaffhausen standen am Anfang dieser Entwicklung; das Kloster nahm nach seiner Gründung und nach der Reform durch Abt Siegfried einen raschen Aufstieg, es wirkte als lebendige Kraft bei der Durchführung der Reformgedanken, die mit dem Investiturstreit zusammenhingen, mit. Damit war aber auch seine geschichtliche Leistung abgeschlossen. Das Kloster trat im Raume von Schaffhausen das Erbe der Grafen von Nellenburg an, es erstarkte wirtschaftlich, denn es erhielt zahlreiche fromme Stiftungen und kaufte anderen Besitz dazu. Ihm gehörte die Herrschaft über die werdende und aufblühende Stadt, es besaß Hemmenthal mit dem umliegenden Gebiet und dem Forstbann, es war in Hallau reich begütert und sein Grundbesitz war über den Klettgau und den Hegau weithin ausgestreut, auch außerhalb dieser Gaue lagen manche Güter. Aber nirgends bildete der Klosterbesitz ein geschlossenes Gebiet von größerem Umfang. Infolgedessen fehlten dem Kloster die materiellen Voraussetzungen, die zur Aufrichtung eines Territorialstaates unmittelbar angeregt hätten, das Kloster war aber auch nicht einmal imstande, seine stadt- und grundherrliche Stellung und seine Rechte allenthalben aufrecht zu erhalten. Dagegen stieg die Stadt auf, sie übernahm die geschichtliche Funktion, die in diesem Raume dem Kloster bestimmt war, ihm aber aus den Händen glitt; die Stadt überschattete das Kloster, sie übernahm den Schutz und die Herrschaft über seinen ehemaligen Herrn.



Die österreichische Herrschaft über Schaffhausen, die von 1330—1415 dauerte, war für die Stadt in wirtschaftlicher Hinsicht nicht ungünstig, auch die innere Verfassung der Stadt gedieh trefflich. Aber es war von entscheidender Bedeutung, daß die erstarkte Stadt frei wurde von der Landesherrschaft des habsburgischen Herzogs, denn damit eröffneten sich für sie größte politische Möglichkeiten, aber auch Aufgaben, vor allem die Errichtung des Stadtstaates, die selbst bei mildem Entgegenkommen des habsburgischen Landesherren ausgeschlossen gewesen wäre. Sie bestand ja gerade in der Uebernahme der Rechte des Landesfürsten und seiner Aufgaben durch die Stadt. Die stetige Energie und Entschiedenheit, mit der Schaffhausen seine Politik verfocht, die Methoden, die es anwandte, die Erfolge, die es errang, sie erinnern an die Aufrichtung des Stadtstaates in Zürich und Bern, wenn auch der Rahmen enger war. Die Verburgrechtung wurde grundsätzlich als gleiches Mittel der Politik gebraucht, die Rolle, die dem Adel zufiel, war die nämliche; vor allem hat die Uebernahme und Durchführung aller Möglichkeiten, die dem Kloster zur Verfügung gestanden waren, durch die Stadt die Voraussetzung und Erfüllung der Stadtstaatspolitik gebildet. Das Kloster und sein Besitz waren Objekte, materielle Grundlagen der Staatspolitik geworden, die aktive Gestaltungskraft ging auf die Stadt über. In diesem großen Vorgang kam der Erwerbung der städtischen Herrschaft über den Randen eine grundsätzliche Bedeutung zu, sie zeigt den Sieg der Stadt, des genossenschaftlich-demokratischen Prinzips gegenüber der brüchig gewordenen, ausgehöhlten Herrschaft der alten feudalen Faktoren, gegenüber auch der im Aufbau begriffenen fürstlichen Landeshoheit.